Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0438(COD)

20.3.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 50 - 326

Entwurf eines Berichts
Jeroen Lenaers
(PE768.042v01-00)

Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und Änderung der Verordnung (EU) 2016/794

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0754 – C9-0431/2023 – 2023/0438(COD))

Änderungsantrag 50
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt [den Vorschlag der Kommission] ab.

Or. en

Änderungsantrag 51
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt [den Vorschlag der Kommission] ab.

Or. en

Änderungsantrag 52
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur ***Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur*** Änderung der Verordnung (EU) 2016/794	Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794

Or. en

Änderungsantrag 53
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur ***Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung*** der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung ***solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794***	Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur ***Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich*** der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung ***der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels***

Or. en

Änderungsantrag 54
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur ***Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der*** Unterstützung von Europol bei der Verhütung ***und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794***	Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur ***Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 im Hinblick auf eine verstärkte*** Unterstützung von Europol bei der Verhütung***, Aufdeckung und Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel***

Or. fr

Änderungsantrag 55
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur ***Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der*** Unterstützung von Europol bei der Verhütung ***und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794***	Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur ***Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 über die*** Unterstützung von Europol bei der Verhütung***, Aufdeckung und Ermittlung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels***

Or. en

Änderungsantrag 56
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794	Vorschlag für eineVERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATESzur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der ***ausbeuterischen Formen der*** Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794

Or. en

Änderungsantrag 57
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) wurde mit der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] ***zu dem Zweck errichtet, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.***	(1) Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) wurde mit der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[1]
[1] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj).	[1] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj).

Or. en

Änderungsantrag 58
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1a) Die Kapazitäten von Europol sind so auszubauen, dass sie auch Fälle der instrumentalisierten Einreise von Migranten abdecken, an denen nichtstaatliche Akteure, etwa aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, beteiligt sein können.

Or. fi

Änderungsantrag 59
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Schleuserkriminalität bezeichnet eine ***kriminelle*** Handlung, die im Streben nach Profit das menschliche Leben und die Würde des Menschen ***missachtet*** und dabei die Grundrechte der betroffenen Menschen ***verletzt und die Ziele der Union im Bereich des Migrationsmanagements untergräbt. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. Februar 2023 erneut die Bedeutung der Bekämpfung von Schleusern und die Bereitschaft bekräftigt, mehr zu unternehmen, um irreguläre Ausreisen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern, etwa, unter anderem, enger mit Herkunfts- und Transitländern zusammenzuarbeiten. Auch gilt es, die Schlagkräftigkeit*** der Strafverfolgungsbehörden ***beim Vorgehen gegen*** Schleuserkriminalität ***und Menschenhandel zu verbessern und dafür die Kapazitäten von*** Europol und ***insbesondere des spezialisierten Zentrums der Union für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels aufzustocken***.	(2) Schleuserkriminalität bezeichnet eine ***unter Strafe gestellte*** Handlung, die im Streben nach Profit das menschliche Leben und die Würde des Menschen ***missachten*** und dabei die Grundrechte der betroffenen Menschen ***verletzen könnte. Zu diesem Zweck ist es wichtig, die Reaktion*** der Strafverfolgungsbehörden ***auf ausbeuterische*** Schleuserkriminalität ***zu verstärken, indem die Zusammenarbeit zwischen*** Europol und ***den nationalen Behörden verbessert wird***.

Or. en

Änderungsantrag 60
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Schleuserkriminalität bezeichnet eine kriminelle Handlung, die im Streben nach Profit das menschliche Leben und die Würde des Menschen missachtet und dabei die Grundrechte der betroffenen Menschen verletzt ***und die Ziele der Union im Bereich des Migrationsmanagements untergräbt. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. Februar 2023 erneut die Bedeutung der Bekämpfung von Schleusern und die Bereitschaft bekräftigt, mehr zu unternehmen, um irreguläre Ausreisen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern, etwa, unter anderem, enger mit Herkunfts- und Transitländern zusammenzuarbeiten. Auch gilt es, die Schlagkräftigkeit der Strafverfolgungsbehörden beim Vorgehen gegen Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu verbessern und dafür die Kapazitäten von Europol und insbesondere des spezialisierten Zentrums der Union für die Bekämpfung*** der Schleuserkriminalität ***und des Menschenhandels aufzustocken***.	(2) Schleuserkriminalität bezeichnet eine kriminelle Handlung, die im Streben nach Profit das menschliche Leben und die Würde des Menschen missachtet und dabei die Grundrechte der betroffenen Menschen verletzt***. Die Kriminellen ergreifen die Gelegenheit, die sich aus der Notwendigkeit oder dem Wunsch der Menschen ergibt, nicht nur der Armut und dem Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten, sondern auch Naturkatastrophen, Konflikten oder Verfolgung zu entkommen. Schutzbedürftige Personen, darunter Asylsuchende und Flüchtlinge, werden aufgrund des weit gefassten Straftatbestands häufig*** der Schleuserkriminalität ***beschuldigt***.

Or. en

Änderungsantrag 61
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Schleuserkriminalität bezeichnet eine kriminelle Handlung, die im Streben nach Profit das menschliche Leben und die	(2) Schleuserkriminalität bezeichnet eine kriminelle Handlung, die im Streben nach Profit das menschliche Leben und die

Würde des Menschen missachtet und dabei die Grundrechte der betroffenen Menschen verletzt und die Ziele der Union im Bereich des Migrationsmanagements untergräbt. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. Februar 2023 erneut die Bedeutung der Bekämpfung von Schleusern und die Bereitschaft bekräftigt, mehr zu unternehmen, um irreguläre Ausreisen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern, etwa, unter anderem, enger mit Herkunfts- und Transitländern zusammenzuarbeiten. Auch gilt es, die Schlagkräftigkeit der Strafverfolgungsbehörden beim Vorgehen gegen Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu verbessern und dafür die Kapazitäten von Europol und insbesondere des spezialisierten Zentrums der Union für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels aufzustocken.

Würde des Menschen missachtet und dabei die Grundrechte der betroffenen Menschen verletzt***, der illegalen Einreise in die Union Vorschub leistet*** und die Ziele der Union im Bereich des Migrationsmanagements untergräbt. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. Februar 2023 erneut die Bedeutung der Bekämpfung von Schleusern und die Bereitschaft bekräftigt, mehr zu unternehmen, um irreguläre Ausreisen und den Verlust von Menschenleben zu verhindern, etwa, unter anderem, enger mit Herkunfts- und Transitländern zusammenzuarbeiten. Auch gilt es, die Schlagkräftigkeit der Strafverfolgungsbehörden beim Vorgehen gegen Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu verbessern und dafür die Kapazitäten von Europol und insbesondere des spezialisierten Zentrums der Union für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels aufzustocken.

Or. fi

Änderungsantrag 62
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Schleuserkriminalität bezeichnet eine kriminelle Handlung, die im Streben nach Profit das menschliche Leben und die Würde des Menschen missachtet und dabei die Grundrechte der betroffenen Menschen verletzt und die Ziele der Union ***im Bereich des Migrationsmanagements*** untergräbt. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. Februar 2023 erneut die Bedeutung der Bekämpfung von Schleusern und die Bereitschaft bekräftigt, mehr zu unternehmen, um irreguläre Ausreisen und	(2) Schleuserkriminalität bezeichnet eine kriminelle Handlung, die im Streben nach Profit das menschliche Leben und die Würde des Menschen missachtet und dabei die Grundrechte der betroffenen Menschen verletzt und die Ziele der Union ***bei der Bekämpfung der illegalen Migration*** untergräbt. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 9. Februar 2023 erneut die Bedeutung der Bekämpfung von Schleusern und die Bereitschaft bekräftigt, mehr zu unternehmen, um irreguläre Ausreisen und

den Verlust von Menschenleben zu verhindern, etwa, unter anderem, enger mit Herkunfts- und Transitländern zusammenzuarbeiten. Auch gilt es, die Schlagkräftigkeit der Strafverfolgungsbehörden beim Vorgehen gegen Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu verbessern und dafür die Kapazitäten von Europol und insbesondere des spezialisierten Zentrums der Union für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels aufzustocken.	den Verlust von Menschenleben zu verhindern, etwa, unter anderem, enger mit Herkunfts- und Transitländern zusammenzuarbeiten. Auch gilt es, die Schlagkräftigkeit der Strafverfolgungsbehörden beim Vorgehen gegen Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu verbessern und dafür die Kapazitäten von Europol und insbesondere des spezialisierten Zentrums der Union für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels aufzustocken.
	Or. pl

Änderungsantrag 63
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2 a) Die Schleuserkriminalität bzw. Schlepperei von Migranten und der Menschenhandel sind zwei unterschiedliche Straftaten. Im Völkerrecht bezieht sich der Begriff „Schlepperei von Migranten“ auf die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Staat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder indem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen (Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität). Sie gilt in der Regel als Verbrechen gegen den Staat wegen Verstoßes gegen Einwanderungsgesetze und nicht als direkt gegen einzelne Migranten gerichtete Tat, auch wenn

Migranten dadurch gefährlichen oder unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt werden können. Im Gegensatz dazu umfasst Menschenhandel die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, bei der Gewalt, Nötigung, Betrug, Täuschung oder Machtmissbrauch bzw. eine Gefährdungslage zum Zwecke der Ausbeutung zum Einsatz kommt. (Artikel 3 des Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität). Menschenhandel gilt als Straftat gegen Personen und kann auch ohne Grenzübertritt begangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 64
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2 a) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Rahmen der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ausdrücklich verboten ist. Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und die Unterstützung seiner Opfer, unabhängig von ihrem Herkunftsland, ist für die Union und die Mitgliedstaaten weiterhin ein vorrangiges Ziel. Zu diesem Zweck ist es auch wichtig, die Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auf den Menschenhandel zu verstärken, indem die

Zusammenarbeit zwischen Europol und den nationalen Behörden verbessert wird.

Or. en

Änderungsantrag 65
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2 a) Schutzbedürftige Personen sind häufig die Hauptopfer von Schleuserkriminalität und Menschenhandel. Die Verstärkung der Strafverfolgungsmaßnahmen zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels muss mit dem Schutz der Opfer und der Wahrung ihrer Grundrechte einhergehen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass das Opfer nicht mit dem Straftäter verwechselt oder als solcher behandelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 66
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Seit	***entfällt***

seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der Zunahme der irregulären Einreisen in die Union und der irregulären Sekundärmigration innerhalb der Union, der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, dass das bei Europol angesiedelte spezialisierte Zentrum der Union zur Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels erheblich aufgewertet wird, indem es als ständige Struktur innerhalb von Europol eingerichtet wird und stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird. Es sollte „Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ heißen.

Or. en

Änderungsantrag 67
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von	(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von

Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. ***Seit seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der Zunahme der irregulären Einreisen in die Union und der irregulären Sekundärmigration innerhalb der Union, der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, dass das bei Europol angesiedelte spezialisierte Zentrum der Union zur Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels erheblich aufgewertet wird, indem es als ständige Struktur innerhalb von Europol eingerichtet wird und stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird. Es sollte „Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ heißen.***	Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 68
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Seit seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der Zunahme der irregulären Einreisen in die ***Union*** und der irregulären Sekundärmigration innerhalb der ***Union***, der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, ***dass das bei Europol angesiedelte spezialisierte Zentrum der Union zur Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels erheblich aufgewertet wird, indem es als ständige Struktur innerhalb von Europol eingerichtet wird und*** stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird. ***Es sollte „Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ heißen.***	(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Seit seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der Zunahme der irregulären Einreisen in die ***EU*** und der irregulären Sekundärmigration innerhalb der ***EU***, der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, ***diesem Instrument die nötige Flexibilität zu verleihen, damit es*** stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 69
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Seit seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der ***Zunahme der irregulären Einreisen in die Union und der irregulären Sekundärmigration innerhalb der Union,*** der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, dass das bei Europol angesiedelte spezialisierte Zentrum der Union zur Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels erheblich aufgewertet wird, indem es als ständige Struktur innerhalb von Europol eingerichtet wird und stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird. Es sollte „Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ heißen.	(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Seit seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, dass das bei Europol angesiedelte spezialisierte Zentrum der Union zur Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels erheblich aufgewertet wird, indem es als ständige Struktur innerhalb von Europol eingerichtet wird und stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird. Es sollte „Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ heißen.

Or. en

Begründung

Das Ausmaß der Migration kann nicht als Rechtfertigung für strafrechtliche Ermittlungen dienen. Der Grund für die Ausweitung der Befugnisse von Europol besteht darin, gegen kriminelle Netze vorzugehen, die an der Schleusung von Menschen zum Zwecke der Gewinnerzielung beteiligt sind.

Änderungsantrag 70
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Seit seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der Zunahme der irregulären Einreisen in die ***Union*** und der irregulären Sekundärmigration innerhalb der ***Union***, der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, dass das bei Europol angesiedelte spezialisierte Zentrum der Union zur Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels erheblich aufgewertet wird, indem es als ständige Struktur innerhalb von Europol eingerichtet wird	(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Seit seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der Zunahme der irregulären Einreisen in die ***EU*** und der irregulären Sekundärmigration innerhalb der ***EU***, der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen***, der zunehmenden Instrumentalisierung von Migranten*** und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, dass das bei Europol angesiedelte spezialisierte Zentrum der Union zur Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels erheblich aufgewertet wird, indem es als ständige Struktur

und stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird. ***Es sollte „Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ heißen.***	innerhalb von Europol eingerichtet wird und stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird.

Or. en

Änderungsantrag 71
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Seit seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der Zunahme der ***irregulären*** Einreisen in die Union und der irregulären Sekundärmigration innerhalb der Union, der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, dass das bei Europol angesiedelte spezialisierte Zentrum der Union zur Bekämpfung der Migrantenschleusung und des	(3) Ein Europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Migrantenschleusung wurde 2016 vom Verwaltungsrat von Europol gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2016/794 als ein solches spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet. Seit seiner Gründung wurde es kontinuierlich ausgebaut und sein Tätigkeitsbereich erweitert, um den Mitgliedstaaten eine dynamische Plattform für die operative Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern, die sich an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligen, zu bieten und sie so optimal zu unterstützen. Angesichts der Zunahme der ***illegalen*** Einreisen in die Union und der irregulären Sekundärmigration innerhalb der Union, der raschen Anpassungsfähigkeit der organisierten kriminellen Gruppen und des Aufkommens neuer Vorgehensweisen und ausgefeilter Methoden ist es dringend erforderlich, dass das bei Europol angesiedelte spezialisierte Zentrum der Union zur Bekämpfung der Migrantenschleusung und des

Menschenhandels erheblich aufgewertet wird, indem es als ständige Struktur innerhalb von Europol eingerichtet wird und stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird. Es sollte „Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ heißen.	Menschenhandels erheblich aufgewertet wird, indem es als ständige Struktur innerhalb von Europol eingerichtet wird und stärker an der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Migrantenschleusung und des Menschenhandels beteiligt wird. Es sollte „Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ heißen.
	Or. pl

Änderungsantrag 72
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels strategisch, operativ und technisch unterstützen. Eine seiner strategischen Aufgaben sollte darin bestehen, einen Rahmen für die Umsetzung der strategischen und operativen Prioritäten der Union zu schaffen, indem es die Entwicklungen bei der Schleuserkriminalität und beim Menschenhandel beobachtet. Zu diesem Zweck sollte es Jahresberichte, strategische Analysen, Bedrohungsanalysen und aktuelle Lageinformationen über Migrationsrouten und Vorgehensweisen vorlegen, darunter Hinweise darauf, dass private Parteien bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel eingesetzt werden könnten. Bei der Wahrnehmung seiner strategischen und operativen Aufgaben sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität	***entfällt***

mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zusammenarbeiten, soweit dies angemessen und sinnvoll und mit deren jeweiligen Mandaten und Zuständigkeiten sowie mit dem Mandat von Europol vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 73
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels strategisch, operativ und technisch unterstützen. Eine seiner strategischen Aufgaben sollte darin bestehen, einen Rahmen für die Umsetzung der strategischen und operativen Prioritäten der Union zu schaffen, indem es die Entwicklungen bei der Schleuserkriminalität und beim Menschenhandel beobachtet. Zu diesem Zweck sollte es Jahresberichte, strategische Analysen, Bedrohungsanalysen und aktuelle Lageinformationen über Migrationsrouten und Vorgehensweisen vorlegen, darunter Hinweise darauf, dass private Parteien bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel eingesetzt werden könnten. Bei der Wahrnehmung seiner strategischen und operativen Aufgaben sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität mit dem Europäischen Auswärtigen	***entfällt***

Dienst und den Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zusammenarbeiten, soweit dies angemessen und sinnvoll und mit deren jeweiligen Mandaten und Zuständigkeiten sowie mit dem Mandat von Europol vereinbar ist.

Or. en

Begründung

Die folgenden Streichungen der Erwägungsgründe 4 bis 16 beziehen sich auf die Streichung der Artikel über die eigenständige Verordnung und die Leitung des Zentrums.

Änderungsantrag 74
Jan-Christoph Oetjen, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Hilde Vautmans, Nikola Minchev, Sophie Wilmès

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels strategisch, operativ und technisch unterstützen. Eine seiner strategischen Aufgaben sollte darin bestehen, einen Rahmen für die Umsetzung der strategischen und operativen Prioritäten der Union zu schaffen, indem es die Entwicklungen bei der Schleuserkriminalität und beim Menschenhandel beobachtet. Zu diesem Zweck sollte es Jahresberichte, strategische Analysen, Bedrohungsanalysen und aktuelle Lageinformationen über Migrationsrouten und Vorgehensweisen vorlegen, darunter Hinweise darauf, dass private Parteien bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel eingesetzt werden könnten. Bei der Wahrnehmung seiner strategischen und	(4) Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels strategisch, operativ und technisch unterstützen. Eine seiner strategischen Aufgaben sollte darin bestehen, einen Rahmen für die Umsetzung der strategischen und operativen Prioritäten der Union zu schaffen, indem es die Entwicklungen bei der Schleuserkriminalität und beim Menschenhandel beobachtet. Zu diesem Zweck sollte es Jahresberichte, strategische Analysen, Bedrohungsanalysen und aktuelle Lageinformationen über Migrationsrouten und Vorgehensweisen vorlegen, darunter Hinweise darauf, dass private Parteien bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel eingesetzt werden könnten***, wobei bereits vorhandene Daten von EU-Agenturen wie***

operativen Aufgaben sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zusammenarbeiten, soweit dies angemessen und sinnvoll und mit deren jeweiligen Mandaten und Zuständigkeiten sowie mit dem Mandat von Europol vereinbar ist.

der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) oder der Asylagentur der Europäischen Union zu berücksichtigen sind. Bei der Wahrnehmung seiner strategischen und operativen Aufgaben sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zusammenarbeiten, soweit dies angemessen und sinnvoll und mit deren jeweiligen Mandaten und Zuständigkeiten sowie mit dem Mandat von Europol vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 75
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels strategisch, operativ und technisch unterstützen. Eine seiner strategischen Aufgaben sollte darin bestehen, einen Rahmen für die Umsetzung der strategischen und operativen Prioritäten der ***Union*** zu schaffen, indem es die Entwicklungen bei der Schleuserkriminalität und beim Menschenhandel beobachtet. Zu diesem Zweck sollte es Jahresberichte, strategische Analysen, ***Bedrohungsanalysen*** und aktuelle Lageinformationen über Migrationsrouten und Vorgehensweisen vorlegen, darunter Hinweise darauf, dass private Parteien bei der Schleusung von	(4) Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels strategisch, ***interdisziplinär,*** operativ und technisch unterstützen. Eine seiner strategischen Aufgaben sollte darin bestehen, einen Rahmen für die Umsetzung der strategischen und operativen Prioritäten der ***EU*** zu schaffen, indem es die ***Trends und*** Entwicklungen bei der Schleuserkriminalität und beim Menschenhandel beobachtet. Zu diesem Zweck sollte es Jahresberichte, strategische Analysen, ***Bedrohungs- und Risikoanalysen*** und aktuelle Lageinformationen über Migrationsrouten und Vorgehensweisen vorlegen, darunter

Migranten und beim Menschenhandel eingesetzt werden könnten. Bei der Wahrnehmung seiner strategischen und operativen Aufgaben sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zusammenarbeiten, soweit dies angemessen und sinnvoll und mit deren jeweiligen Mandaten und Zuständigkeiten sowie mit dem Mandat von Europol vereinbar ist.	Hinweise darauf, dass private Parteien bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel eingesetzt werden könnten. Bei der Wahrnehmung seiner strategischen und operativen Aufgaben sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und den Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zusammenarbeiten, soweit dies angemessen und sinnvoll und mit deren jeweiligen Mandaten und Zuständigkeiten sowie mit dem Mandat von Europol vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 76
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu stärken, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität als Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung von Europol mit den anderen Agenturen der Union, insbesondere mit Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß deren jeweiligen rechtlichen Strukturen fungieren, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen den Agenturen der Union.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 77
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit ***im Bereich*** der Schleuserkriminalität und ***des Menschenhandels*** zu stärken, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität als Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung von Europol mit den anderen Agenturen der ***Union***, insbesondere mit Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß deren jeweiligen rechtlichen Strukturen fungieren, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen den Agenturen der ***Union***.	(5) Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit ***bei der Bekämpfung krimineller Vereinigungen und Netze, die an*** der Schleuserkriminalität und ***dem Menschenhandel beteiligt sind,*** zu stärken, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität als Instrument zur Verbesserung der ***wirksamen und transparenten*** Zusammenarbeit und der Koordinierung von Europol mit den anderen Agenturen der ***EU***, insbesondere mit Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß deren jeweiligen rechtlichen Strukturen fungieren, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen den Agenturen der ***EU. Die Zusammenarbeit zwischen Europol und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte unter keinen Umständen über die Verordnung (EU) 2019/1896 hinausgehen. In diesem Sinne sollte ein klarer und transparenter Steuerungsrahmen mit genau festgelegten Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechenschaftspflicht aller beteiligten Interessenträger, insbesondere in Bezug auf den Austausch personenbezogener Daten, geschaffen und der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss unverrichtet werden***.

Or. en

Begründung

Die Änderung des Wortlauts „Bekämpfung krimineller Vereinigungen und Netze“ würde demnach für den gesamten Text gelten.

Änderungsantrag 78
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu stärken, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität als Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung von Europol mit den anderen Agenturen der Union, insbesondere mit Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß deren jeweiligen rechtlichen Strukturen fungieren, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen den Agenturen der Union.	(5) ***(5)***Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu stärken, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität als Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung von Europol mit den anderen Agenturen der Union, insbesondere mit Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß deren jeweiligen rechtlichen Strukturen fungieren, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen den Agenturen der Union. ***Um diese Zusammenarbeit zu stärken, müssen die Aufgaben jeder Partei so präzisiert werden, dass jede Agentur innerhalb ihres eigenen Rechtsrahmens und nur dann tätig wird, wenn dies notwendig ist, d. h. wenn sich durch das gemeinsam Vorgehen ein Mehrwert ergibt.***

Or. en

Änderungsantrag 79
Jan-Christoph Oetjen, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu stärken, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität als Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung von Europol mit den anderen Agenturen der Union,	(5) ***(5)***Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu stärken, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität als Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordinierung von Europol mit den anderen Agenturen der Union,

insbesondere mit Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß deren jeweiligen rechtlichen Strukturen fungieren, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen den Agenturen der Union.	insbesondere mit Eurojust***, der EU-Asylagentur*** und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß deren jeweiligen rechtlichen Strukturen fungieren, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen den Agenturen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 80
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zur Unterstützung seiner strategischen Analysen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sollte dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität bei strategischen Aufgaben ein Kooperationsrahmen zur Verfügung stehen, der aus Europol-Bediensteten besteht und an dem Vertreter der Kommission, der spezialisierten Dienste der Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache beteiligt sind. Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte mindestens zweimal jährlich eine Sitzung mit den vertretenen Einrichtungen abhalten, um eine wirksame Steuerung und Koordinierung auf Unionsebene zu gewährleisten. Die anderen internen Strukturen von Europol sollten das Zentrum die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Damit das Europäische Zentrum	***entfällt***

für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die größtmögliche Wirkung entfalten kann, sollte Europol bei Bedarf insbesondere die Hauptakteure der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) sowie andere einschlägige Einrichtungen oder Agenturen der Union einladen können.

Or. fr

Begründung

Im Interesse der Flexibilität, der Schnelligkeit und der Effizienz von Instrumenten wie diesem Zentrum sollten organisatorische Aspekte, die dem Verwaltungsrat überlassen werden müssen, nicht in die Rechtsvorschriften aufgenommen werden. Diese Begründung gilt auch für andere ähnliche Änderungsanträge.

Änderungsantrag 81
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zur Unterstützung seiner strategischen Analysen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sollte dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität bei strategischen Aufgaben ein Kooperationsrahmen zur Verfügung stehen, der aus Europol-Bediensteten besteht und an dem Vertreter der Kommission, der spezialisierten Dienste der Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache beteiligt sind. Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte mindestens zweimal jährlich eine Sitzung mit den vertretenen	***entfällt***

Einrichtungen abhalten, um eine wirksame Steuerung und Koordinierung auf Unionsebene zu gewährleisten. Die anderen internen Strukturen von Europol sollten das Zentrum die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Damit das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die größtmögliche Wirkung entfalten kann, sollte Europol bei Bedarf insbesondere die Hauptakteure der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) sowie andere einschlägige Einrichtungen oder Agenturen der Union einladen können.

Or. en

Änderungsantrag 82
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zur Unterstützung seiner strategischen Analysen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sollte dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität bei strategischen Aufgaben ein Kooperationsrahmen zur Verfügung stehen, der aus Europol-Bediensteten besteht und an dem Vertreter der Kommission, der spezialisierten Dienste der Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache beteiligt sind. Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte mindestens zweimal jährlich eine Sitzung mit den vertretenen Einrichtungen abhalten, um eine wirksame Steuerung und	(6) Zur Unterstützung seiner strategischen Analysen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sollte dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität bei strategischen Aufgaben ein Kooperationsrahmen zur Verfügung stehen, der aus Europol-Bediensteten besteht und an dem Vertreter der Kommission, der spezialisierten Dienste der Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache beteiligt sind. Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte mindestens zweimal jährlich eine Sitzung mit den vertretenen Einrichtungen abhalten, um eine wirksame Steuerung und

Koordinierung auf Unionsebene zu gewährleisten. Die anderen internen Strukturen von Europol sollten ***das*** Zentrum die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Damit das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die größtmögliche Wirkung entfalten kann, sollte Europol bei Bedarf insbesondere die Hauptakteure der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) sowie andere einschlägige Einrichtungen oder Agenturen der Union einladen können.	Koordinierung auf Unionsebene zu gewährleisten. Die anderen internen Strukturen von Europol sollten ***dem*** Zentrum die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Damit das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die größtmögliche Wirkung entfalten kann, sollte Europol bei Bedarf insbesondere die Hauptakteure der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) sowie andere einschlägige Einrichtungen oder Agenturen der Union einladen können. ***Mindestens alle zwei Jahre sollte Europol aus eigenen Mitteln Schulungen für Vertreter einschlägiger Dienststellen der Mitgliedstaaten anbieten, die mit dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität zusammenarbeiten, um eine einheitlich hohe Qualität bei der Zusammenarbeit sicherzustellen.***

Or. pl

Änderungsantrag 83
Jan-Christoph Oetjen, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zur Unterstützung seiner strategischen Analysen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sollte dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität bei strategischen Aufgaben ein Kooperationsrahmen zur Verfügung stehen, der aus Europol-Bediensteten besteht und an dem Vertreter der Kommission, der spezialisierten Dienste der Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Europäischen Agentur für die	(6) Zur Unterstützung seiner strategischen Analysen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sollte dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität bei strategischen Aufgaben ein Kooperationsrahmen zur Verfügung stehen, der aus Europol-Bediensteten besteht und an dem Vertreter der Kommission, der spezialisierten Dienste der Mitgliedstaaten, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)***, der EU-Asylagentur*** und der Europäischen

Grenz- und Küstenwache beteiligt sind. Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte mindestens zweimal jährlich eine Sitzung mit den vertretenen Einrichtungen abhalten, um eine wirksame Steuerung und Koordinierung auf Unionsebene zu gewährleisten. Die anderen internen Strukturen von Europol sollten das Zentrum die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Damit das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die größtmögliche Wirkung entfalten kann, sollte Europol bei Bedarf insbesondere die Hauptakteure der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) sowie andere einschlägige Einrichtungen oder Agenturen der Union einladen können.	Agentur für die Grenz- und Küstenwache beteiligt sind. Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität sollte mindestens zweimal jährlich eine Sitzung mit den vertretenen Einrichtungen abhalten, um eine wirksame Steuerung und Koordinierung auf Unionsebene zu gewährleisten. Die anderen internen Strukturen von Europol sollten das Zentrum die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Damit das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die größtmögliche Wirkung entfalten kann, sollte Europol bei Bedarf insbesondere die Hauptakteure der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) sowie andere einschlägige Einrichtungen oder Agenturen der Union einladen können.

Or. en

Änderungsantrag 84
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Rahmen der operativen und technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die Koordinierung der Ermittlungs- und operativen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sicherstellen, indem es unter anderem die grenzüberschreitenden Informationsübermittlungen, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten – insbesondere über die EMPACT-Plattform – unterstützt und dabei operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung leistet.	***entfällt***

Darüber hinaus sollte Europol die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, festzustellen, in welchen Fällen von Schleuserkriminalität und Menschenhandel – erforderlichenfalls gemeinsam mit Eurojust – Ermittlungen eingeleitet werden müssten, in welchen Fällen operative Taskforces eingesetzt werden müssten oder Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung erforderlich sind und in welchen Fällen es möglicherweise einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten bedarf, etwa in Form des Austauschs personenbezogener Daten.

Or. en

Änderungsantrag 85
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Im Rahmen der operativen und technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die Koordinierung der Ermittlungs- und operativen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sicherstellen, indem es unter anderem die grenzüberschreitenden Informationsübermittlungen, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten – insbesondere über die EMPACT-Plattform – unterstützt und dabei operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung leistet. Darüber hinaus sollte Europol die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, festzustellen, in welchen Fällen von Schleuserkriminalität und Menschenhandel – erforderlichenfalls gemeinsam mit Eurojust – Ermittlungen eingeleitet werden müssten, in welchen Fällen operative Taskforces eingesetzt werden müssten oder Europol-Einsätze zur	(7) Im Rahmen der operativen und technischen Unterstützung der Mitgliedstaaten sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die Koordinierung der Ermittlungs- und operativen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sicherstellen, indem es unter anderem die grenzüberschreitenden Informationsübermittlungen, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten – insbesondere über die EMPACT-Plattform – unterstützt und dabei operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung leistet. Darüber hinaus sollte Europol die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, festzustellen, in welchen Fällen von ***an*** Schleuserkriminalität und Menschenhandel ***beteiligten kriminellen Vereinigungen und Netzen*** – erforderlichenfalls gemeinsam mit Eurojust – Ermittlungen eingeleitet werden müssten, in welchen Fällen operative Taskforces

operativen Unterstützung erforderlich sind und in welchen Fällen es möglicherweise einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten bedarf, etwa in Form des Austauschs personenbezogener Daten.	eingesetzt werden müssten oder Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung erforderlich sind und in welchen Fällen es möglicherweise einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten bedarf, etwa in Form des Austauschs personenbezogener Daten.

Or. en

Änderungsantrag 86
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7 a) Die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel sollte von Europol gemäß dem Grundsatz der Zweckbindung und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach den Bestimmungen der Verordnung 2016/794 durchgeführt werden. Bei der Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten müssen die geltenden Datenschutzstandards zum Schutz der Grundrechte eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 87
Nikola Minchev, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch	***entfällt***

angemessene oder geeignete Datenschutzgarantien bestehen, kann die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten nach Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen. Insbesondere könnte es in vom Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität festgestellten Fällen von Schleuserkriminalität, bei denen eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten angezeigt ist, zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erforderlich sein, in Einzelfällen personenbezogene Daten zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 88
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch angemessene oder geeignete Datenschutzgarantien bestehen, kann die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten nach Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen. Insbesondere könnte es in vom Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität festgestellten Fällen von Schleuserkriminalität, bei denen eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten angezeigt ist, zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erforderlich sein, in Einzelfällen personenbezogene Daten zu übermitteln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 89
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch angemessene oder geeignete Datenschutzgarantien bestehen, kann die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten nach Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen. Insbesondere könnte es in vom Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität festgestellten Fällen von Schleuserkriminalität, bei denen eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten angezeigt ist, zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erforderlich sein, in Einzelfällen personenbezogene Daten zu übermitteln.	(8) Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch angemessene oder geeignete Datenschutzgarantien bestehen, kann die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten nach Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen. Insbesondere könnte es in vom Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität festgestellten Fällen von Schleuserkriminalität, bei denen eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten angezeigt ist, zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erforderlich sein, in Einzelfällen personenbezogene Daten zu übermitteln. ***Sollte es erforderlich sein, Informationen, die von einem Mitgliedstaat bereitgestellt wurden, an Dritte weiterzugeben, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität den betreffenden Mitgliedstaat hierzu konsultieren. Einmal im Monat sollte Europol eine Bewertung des Verfahrens zur Datenübermittlung an Dritte durchführen und dabei prüfen, ob die Daten von den Empfängern für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.***

Or. pl

Änderungsantrag 90
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana

Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch angemessene oder geeignete Datenschutzgarantien bestehen, kann*** die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten ***nach Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794*** erfolgen***. Insbesondere könnte es in vom Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität festgestellten Fällen von Schleuserkriminalität, bei denen eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten angezeigt ist, zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erforderlich sein, in Einzelfällen personenbezogene Daten zu übermitteln***.	(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten ***sollte weiterhin nur in Ausnahmefällen*** erfolgen ***und einer strengen Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 25 der Verordnung 2016/794 unterzogen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 91
Nikola Minchev, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch angemessene oder geeignete Datenschutzgarantien bestehen, kann die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten nach Artikel 25 Absatz 5*** der Verordnung (EU) ***2016/794 erfolgen. Insbesondere könnte es in vom Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität festgestellten Fällen von***	(8) ***Jede Verarbeitung biometrischer Daten muss unbedingt erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei die uneingeschränkte Einhaltung*** der Verordnung (EU) ***2018/1725[1a] sichergestellt werden muss. Europol führt spezifische Garantien, einschließlich Mechanismen der unabhängigen Aufsicht und regelmäßigen Überprüfung, ein, um den unbefugten Zugang zu biometrischen Daten und deren Missbrauch zu***

Schleuserkriminalität, bei denen eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten angezeigt ist, zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erforderlich sein, in Einzelfällen personenbezogene Daten zu übermitteln.

verhindern.

[1a] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Or. en

Änderungsantrag 92
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch angemessene oder geeignete Datenschutzgarantien bestehen, kann*** die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten nach Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen. ***Insbesondere könnte es in vom Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität festgestellten Fällen von Schleuserkriminalität, bei denen eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten angezeigt ist, zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung erforderlich sein, in***	(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten ***sollte*** nach Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen. ***Ausnahmeregelungen gelten nicht für systematische, massive oder strukturelle Übermittlungen. Kommen Europol, der EDSB oder der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss zu dem Schluss, dass es vorläufige Hinweise darauf gibt, dass die übermittelten personenbezogenen Daten unverhältnismäßig sind, für die strafrechtlichen Ermittlungen in dem Mitgliedstaat nicht erforderlich sind oder unter Verletzung der Grundrechte oder des Völkerrechts erhoben wurden, sollte***

Einzelfällen personenbezogene Daten zu übermitteln.	***Europol sie löschen***.

Or. en

Änderungsantrag 93
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Da es sich um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten handelt, ist die Verarbeitung biometrischer Daten besonders sensibel und erfordert strenge Garantien, um den Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel sollte die Erhebung und Verarbeitung biometrischer Daten in voller Übereinstimmung mit den in der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] festgelegten Standards erfolgen. Jede Verarbeitung biometrischer Daten sollte unbedingt erforderlich sein und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen und einer strengen Aufsicht unterliegen, wobei sichergestellt wird, dass derartige Daten mit einem Höchstmaß an Sicherheit und im Einklang mit den Grundrechtsanforderungen behandelt werden.
	[1a] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum

Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Änderungsantrag 94
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels besser operative und technische Unterstützung leisten zu können, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in operative Aufgaben einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf Unionsebene wirksam, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und mit den Mitgliedstaaten verbessert wird. Auch die anderen einschlägigen internen Strukturen von Europol sollten die erforderliche Unterstützung leisten. Zu diesem Zweck sollten Verbindungsbeamte von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache	***entfällt***

als ständige Vertreter an Europol entsandt werden. Europol sollte andere relevante Einrichtungen oder Agenturen der Union einbeziehen können, um gegebenenfalls auf das Fachwissen in deren Kompetenzbereichen zurückzugreifen.

Or. fr

Begründung

Siehe Begründung zu Erwägungsgrund 6.

Änderungsantrag 95
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels besser operative und technische Unterstützung leisten zu können, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in operative Aufgaben einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf Unionsebene wirksam, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und mit den Mitgliedstaaten verbessert wird. Auch die anderen einschlägigen internen Strukturen von Europol sollten die erforderliche Unterstützung leisten. Zu diesem Zweck sollten Verbindungsbeamte von Eurojust und der Europäischen	***entfällt***

Agentur für die Grenz- und Küstenwache als ständige Vertreter an Europol entsandt werden. Europol sollte andere relevante Einrichtungen oder Agenturen der Union einbeziehen können, um gegebenenfalls auf das Fachwissen in deren Kompetenzbereichen zurückzugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 96
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Um bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels besser operative und technische Unterstützung leisten zu können, sollte*** das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in operative Aufgaben einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und ***des Menschenhandels*** auf Unionsebene ***wirksam***, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen ***der*** jeweiligen ***Zuständigkeiten*** und mit den Mitgliedstaaten ***verbessert*** wird. ***Auch die anderen einschlägigen internen Strukturen von Europol sollten die erforderliche Unterstützung leisten. Zu diesem Zweck sollten Verbindungsbeamte von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache als ständige Vertreter an Europol entsandt werden.*** Europol ***sollte andere relevante Einrichtungen oder Agenturen***	(9) Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität ***kann*** Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in operative Aufgaben einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die Bekämpfung ***krimineller Organisationen und Netze, die an*** der Schleuserkriminalität und ***dem Menschenhandel*** auf Unionsebene ***beteiligt sind***, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen ***ihres*** jeweiligen ***Rechtsrahmens*** und mit den Mitgliedstaaten ***und sonstigen Interessenträgern effizienter und transparenter*** wird. ***Eine derartige Zusammenarbeit sollte im Einklang mit den in der Charta und im EU-Datenschutzrahmen verankerten Grundrechten und -freiheiten stehen. Gegebenenfalls kann Europol andere relevante Einrichtungen oder Agenturen der Union einbeziehen, um auf das Fachwissen in deren Kompetenzbereichen zurückzugreifen und die Tätigkeiten***

der Union einbeziehen können, um gegebenenfalls auf das Fachwissen in deren Kompetenzbereichen zurückzugreifen.	***krimineller Organisationen und Netze, die an der Schleusung von Migranten und am Menschenhandel beteiligt sind, zu verhüten und zu bekämpfen. Die internen Strukturen aller spezialisierten Zentren bei*** Europol***, insbesondere des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Migrantenschleusung, und die Interessenträger, die Teil dieser Zentren sind, sollten öffentlich zugänglich gemacht und der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss sollte informiert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 97
Nikola Minchev

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels besser operative und technische Unterstützung leisten zu können, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in operative Aufgaben einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf Unionsebene wirksam, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und mit den Mitgliedstaaten verbessert wird. Auch die anderen einschlägigen internen Strukturen von Europol sollten die erforderliche Unterstützung leisten. Zu diesem Zweck sollten Verbindungsbeamte von Eurojust und der Europäischen	(9) Um bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels besser operative und technische Unterstützung leisten zu können, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in operative Aufgaben einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf Unionsebene wirksam, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und mit den Mitgliedstaaten verbessert wird. Auch die anderen einschlägigen internen Strukturen von Europol sollten die erforderliche Unterstützung leisten. Zu diesem Zweck sollten Verbindungsbeamte von Eurojust und der Europäischen

Agentur für die Grenz- und Küstenwache als ständige Vertreter an Europol entsandt werden. Europol sollte andere relevante Einrichtungen oder Agenturen der Union einbeziehen können, um gegebenenfalls auf das Fachwissen in deren Kompetenzbereichen zurückzugreifen.	Agentur für die Grenz- und Küstenwache als ständige Vertreter an Europol entsandt werden. ***Angesichts der begrenzten Mittel, die Eurojust derzeit für die Bekämpfung der irregulären Migration und des Menschenhandels zur Verfügung steht, sollte die Entsendung von Eurojust-Verbindungsbeamten aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden.*** Europol sollte andere relevante Einrichtungen oder Agenturen der Union einbeziehen können, um gegebenenfalls auf das Fachwissen in deren Kompetenzbereichen zurückzugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 98
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels besser operative und technische Unterstützung leisten zu können, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in operative Aufgaben einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf Unionsebene wirksam, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und mit den Mitgliedstaaten verbessert wird. Auch die anderen einschlägigen internen Strukturen von Europol sollten die	(9) Um bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels besser operative und technische Unterstützung leisten zu können, sollte das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität Verbindungsbeamte der Mitgliedstaaten, von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in operative Aufgaben einbeziehen, damit die Koordinierung und der Informationsaustausch in Bezug auf die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels auf Unionsebene wirksam, frühzeitig und systematisch erfolgen kann und die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und mit den Mitgliedstaaten verbessert wird***, wobei ihre jeweiligen Aufgaben und Funktionen klar festgelegt werden, um***

erforderliche Unterstützung leisten. Zu diesem Zweck sollten Verbindungsbeamte von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache als ständige Vertreter an Europol entsandt werden. Europol sollte andere relevante Einrichtungen oder Agenturen der Union einbeziehen können, um gegebenenfalls auf das Fachwissen in deren Kompetenzbereichen zurückzugreifen.

Überschneidungen zu verhindern. Auch die anderen einschlägigen internen Strukturen von Europol sollten die erforderliche Unterstützung leisten. Zu diesem Zweck sollten Verbindungsbeamte von Eurojust und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache als ständige Vertreter an Europol entsandt werden. Europol sollte andere relevante Einrichtungen oder Agenturen der Union einbeziehen können, um gegebenenfalls auf das Fachwissen in deren Kompetenzbereichen zurückzugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 99
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Durch die Stärkung des Rechtsrahmens von Europol wird die Gelegenheit geboten, Rechtsklarheit in Bezug auf die Kompetenzen, Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechenschaftspflicht zu schaffen, wenn es um die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Interessenträgern bei der Bekämpfung krimineller Organisationen und Netze geht, die an der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel, insbesondere in Bezug auf die Aufteilung der Bereiche Strafrecht und Migrationskontrolle, beteiligt sind. In diesem Zusammenhang sollten klare und transparente verbindliche Vorschriften umgesetzt, öffentlich zugänglich gemacht und der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss informiert werden. Angesichts der Zuständigkeiten und der Art von Frontex sollte Frontex keinerlei Informationen über Verdächtige von grenzüberschreitenden Straftaten, einschließlich der Schleusung von

Migranten und des Menschenhandels, sammeln. Diese Erhebung muss strikt auf den Zuständigkeitsbereich von Europol, Eurojust und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtsrahmen beschränkt sein und betrifft nur Verdächtige grenzüberschreitender Straftaten, bei denen Europol, Eurojust und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) In Anbetracht dessen, dass der systematische Austausch personenbezogener Daten über potenzielle Tatverdächtige im Einklang mit den jeweiligen Mandaten von Frontex und Europol für deren Identifizierung und Aufnahme in die operativen Produkte von Europol von wesentlicher Bedeutung ist und somit eine unabdingbare Voraussetzung dafür darstellt, dass die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität sowie anderer einschlägiger Formen der schweren internationalen Kriminalität und des Terrorismus ergreifen können;

Or. en

Änderungsantrag 101
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Die Zusammenarbeit zwischen Europol und Frontex sollte auf den Informationsaustausch im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtsrahmen beschränkt sein, und die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen ihnen sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgen. Derartige Übermittlungen sind gerechtfertigt und für das Ziel von Europol relevant, kriminelle Organisationen und Netze, die an der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel beteiligt sind, zu bekämpfen. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Europol und Frontex sollte jede Agentur dafür verantwortlich sein, das Erfordernis und die Verhältnismäßigkeit der personenbezogenen Daten zur Bekämpfung krimineller Organisationen und Netze, die an der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel beteiligt sind, zu überprüfen. Die Zusammenarbeit zwischen Europol und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte unter keinen Umständen über die Verordnung (EU) 2019/1896 hinausgehen. Jede Arbeitsvereinbarung zwischen Europol und Frontex sollte mit dem jeweiligen Rechtsrahmen der Agenturen und dem EU-Datenschutzrahmen im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 102
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die EMPACT-Plattform bringt viele verschiedene zuständige Behörden im Rahmen eines partnerschaftlichen Ansatzes zusammen und dient sowohl als Rahmen für ein koordiniertes Vorgehen gegen die organisierte und schwere internationale Kriminalität als auch als Basis für die gezielte und rasche Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen und -strategien der Union. Um zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der damit zusammenhängenden Straftaten und unterstützenden Faktoren multidisziplinär, ganzheitlich und kohärent vorzugehen, sollten Europol und alle wichtigen Interessenträger ihre Verbindungen innerhalb von EMPACT ausbauen und ihre operative Unterstützung der auf dieser Plattform entwickelten Tätigkeiten verstärken.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 103
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die EMPACT-Plattform bringt viele verschiedene zuständige Behörden im Rahmen eines partnerschaftlichen Ansatzes zusammen und dient sowohl als Rahmen für ein koordiniertes Vorgehen gegen die organisierte und schwere internationale Kriminalität als auch als Basis für die gezielte und rasche Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen und -strategien der Union. Um zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels sowie der damit zusammenhängenden Straftaten und	(10) Die EMPACT-Plattform bringt viele verschiedene zuständige Behörden im Rahmen eines partnerschaftlichen Ansatzes zusammen und dient sowohl als Rahmen für ein koordiniertes Vorgehen gegen die organisierte und schwere internationale Kriminalität als auch als Basis für die gezielte und rasche Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen und -strategien der Union. Um zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels***, der illegalen Migration*** sowie der damit

unterstützenden Faktoren multidisziplinär, ganzheitlich und kohärent vorzugehen, sollten Europol und alle wichtigen Interessenträger ihre Verbindungen innerhalb von EMPACT ausbauen und ihre operative Unterstützung der auf dieser Plattform entwickelten Tätigkeiten verstärken.

zusammenhängenden Straftaten und unterstützenden Faktoren multidisziplinär, ganzheitlich und kohärent vorzugehen, sollten Europol und alle wichtigen Interessenträger ihre Verbindungen innerhalb von EMPACT ausbauen und ihre operative Unterstützung der auf dieser Plattform entwickelten Tätigkeiten verstärken.

Or. pl

Änderungsantrag 104
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Im Einklang mit der Unschuldsvermutung sollten natürliche Personen in der Union stets nach ihrem tatsächlichen Verhalten beurteilt werden. Natürliche Personen sollten niemals allein nach dem Verhalten beurteilt werden, das auf der Grundlage ihres Profiling, ihrer Persönlichkeitsmerkmale oder -eigenschaften wie Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Wohnort, Anzahl der Kinder, Schulden oder Art ihres Fahrzeugs vorhergesagt wird, ohne dass ein begründeter Verdacht besteht, dass diese Person an einer kriminellen Tätigkeit auf der Grundlage objektiver nachprüfbarer Tatsachen beteiligt ist, und ohne dass eine menschliche Überprüfung stattfindet. Daher sollten Risikobewertungen, die in Bezug auf natürliche Personen durchgeführt werden, um zu bewerten, ob sie straffällig werden oder um eine tatsächliche oder mögliche Straftat vorherzusagen, und dies ausschließlich auf dem Profiling dieser Personen oder der Bewertung ihrer Persönlichkeitsmerkmale und -

eigenschaften beruht, verboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 105
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Damit die Justizbehörden in geeigneter Form an den strafrechtlichen Ermittlungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel beteiligt werden, sollte die Notwendigkeit, das Mandat von Eurojust in Bezug auf die Schleuserkriminalität und die Änderungen des Europol-Mandats zu stärken, im Rahmen der Bewertung nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1727 bewertet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 106
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Damit die Justizbehörden in geeigneter Form an den strafrechtlichen Ermittlungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel beteiligt werden, sollte die Notwendigkeit, das Mandat von Eurojust in Bezug auf die Schleuserkriminalität und die Änderungen des Europol-Mandats zu	***entfällt***

stärken, im Rahmen der Bewertung nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1727 bewertet werden.

Or. en

Begründung

Diese Analyse mag zwar gültig sein, aber die Europol-Verordnung bestimmt nicht die Zukunft der Eurojust-Verordnung.

Änderungsantrag 107
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Damit die*** Justizbehörden ***in geeigneter Form*** an den strafrechtlichen Ermittlungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel beteiligt ***werden***, sollte die Notwendigkeit, das Mandat von Eurojust in Bezug auf die Schleuserkriminalität und die Änderungen des Europol-Mandats zu stärken, im Rahmen der Bewertung nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1727 bewertet werden.	(11) ***Um das Recht auf ein faires Verfahren im Einklang mit der Charta sicherzustellen, sollte der Zugang zu*** Justizbehörden ***und Verteidigern stets sichergestellt sein. Um die Einbeziehung der Justizbehörden*** an den strafrechtlichen Ermittlungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit ***der Bekämpfung krimineller Organisationen und Netze, die an der*** Schleuserkriminalität und ***dem*** Menschenhandel beteiligt ***sind, sicherzustellen***, sollte die Notwendigkeit, das Mandat von Eurojust in Bezug auf die ***Bekämpfung krimineller Organisationen und Netze, die an der*** Schleuserkriminalität ***beteiligt sind,*** und die Änderungen des Europol-Mandats zu stärken, im Rahmen der Bewertung nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1727 bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 108
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Europol sollte als Plattform der Union für strafrechtliche Informationen und als Diensteanbieter fungieren, insbesondere indem es ein sicheres Netz für den Datenaustausch, z. B. die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA), zur Verfügung stellt und damit den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, Europol, anderen Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen erleichtert. Über SIENA sollte eine rasche, sichere und benutzerfreundliche Kommunikation und der Austausch operativer und strategischer kriminalpolizeilicher Informationen und Erkenntnisse ermöglicht werden, wobei besonders auf die Interoperabilität mit anderen Systemen bei Europol und anderen kooperierenden Staaten und Organisationen zu achten ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 109
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Europol sollte als Plattform der Union für strafrechtliche Informationen und als Diensteanbieter fungieren, insbesondere indem es ein sicheres Netz für den Datenaustausch, z. B. die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA), zur Verfügung stellt und damit den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten***, Europol, anderen Unionseinrichtungen, Drittstaaten und internationalen***	(12) Europol sollte als Plattform der Union für strafrechtliche Informationen und als Diensteanbieter ***unter strikter Einhaltung der in der Charta verankerten Grundrechte und -freiheiten und des geltenden EU-Datenschutzrahmens*** fungieren, insbesondere indem es ein sicheres Netz für den Datenaustausch, z. B. die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA), zur Verfügung stellt und damit den Informationsaustausch

Organisationen erleichtert. Über SIENA sollte eine rasche, sichere und benutzerfreundliche Kommunikation und der Austausch operativer und strategischer kriminalpolizeilicher Informationen und Erkenntnisse ermöglicht werden***, wobei besonders auf die Interoperabilität mit anderen Systemen bei Europol und anderen kooperierenden Staaten und Organisationen zu achten ist***.

zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert. Über SIENA sollte eine rasche, sichere und benutzerfreundliche Kommunikation und der Austausch operativer und strategischer kriminalpolizeilicher Informationen und Erkenntnisse ***über Straftaten im Rahmen des Mandats von Europol*** ermöglicht werden***. Beim Datenaustausch über SIENA gibt es klare Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung. Um die Einhaltung hoher Datenschutzstandards sicherzustellen, sollte geregelt werden, zu welchen Zwecken Daten verarbeitet werden dürfen, welche Datenzugriffsrechte bestehen und welche zusätzlichen Garantien im Einzelnen sichergestellt sein müssen. Insbesondere sollten die Grundsätze der strikten Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 110
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Ein aktives Engagement der Mitgliedstaaten und der Austausch von Informationen mit Europol sind von entscheidender Bedeutung für einen umfassenden und koordinierten Ansatz der Union zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Zur Stärkung ihrer Kapazitäten sollten die Mitgliedstaaten spezialisierte Dienste für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benennen und sicherstellen, dass diese über genügend Ressourcen für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität verfügen und effizient und wirksam Informationen über strafrechtliche	***entfällt***

Ermittlungen mit Europol austauschen können. Im Interesse eines vereinheitlichten und einfachen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und Europol über die Schleuserkriminalität sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benannten Dienste direkt an SIENA angeschlossen sind. Das entspricht der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates. Die von den Mitgliedstaaten in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen sollten ebenfalls Informationen mit Europol austauschen; zu diesem Zweck sollten sie auch an SIENA angeschlossen werden, damit sie den im ersten Satz genannten Informationsaustausch effizient und wirksam durchführen können.

Or. en

Änderungsantrag 111
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Ein aktives Engagement der Mitgliedstaaten und der Austausch von Informationen mit Europol sind von entscheidender Bedeutung für einen umfassenden und koordinierten Ansatz der Union zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität. ***Zur Stärkung ihrer Kapazitäten sollten die Mitgliedstaaten spezialisierte Dienste für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benennen und***	(13) Ein aktives Engagement der Mitgliedstaaten und der Austausch von Informationen mit Europol sind von entscheidender Bedeutung für einen umfassenden und koordinierten Ansatz der Union zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität.

sicherstellen, dass diese über genügend Ressourcen für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität verfügen und effizient und wirksam Informationen über strafrechtliche Ermittlungen mit Europol austauschen können. Im Interesse eines vereinheitlichten und einfachen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und Europol über die Schleuserkriminalität sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benannten Dienste direkt an SIENA angeschlossen sind. Das entspricht der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates. Die von den Mitgliedstaaten in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen sollten ebenfalls Informationen mit Europol austauschen; zu diesem Zweck sollten sie auch an SIENA angeschlossen werden, damit sie den im ersten Satz genannten Informationsaustausch effizient und wirksam durchführen können.

Or. en

Begründung

Dies dient zur Anpassung an die Streichung von Artikel 7.

Änderungsantrag 112
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Ein aktives Engagement der	(13) Ein aktives Engagement der

Mitgliedstaaten und der Austausch von Informationen mit Europol sind von entscheidender Bedeutung für einen umfassenden und koordinierten Ansatz der Union zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Zur Stärkung ihrer Kapazitäten sollten die Mitgliedstaaten ***spezialisierte Dienste für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benennen und sicherstellen, dass diese über genügend Ressourcen*** für die ***Verhütung und*** Bekämpfung der Schleuserkriminalität ***verfügen und*** effizient und wirksam Informationen über strafrechtliche Ermittlungen mit Europol austauschen können. Im Interesse eines vereinheitlichten und einfachen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und Europol über die Schleuserkriminalität sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benannten Dienste direkt an SIENA angeschlossen sind. Das entspricht der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates. Die von den Mitgliedstaaten in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen sollten ebenfalls Informationen mit Europol austauschen; zu diesem Zweck sollten sie auch an SIENA angeschlossen werden, damit sie den im ersten Satz genannten Informationsaustausch effizient und wirksam durchführen können.

Mitgliedstaaten und der Austausch von Informationen mit Europol sind von entscheidender Bedeutung für einen umfassenden und koordinierten Ansatz der Union zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Zur Stärkung ihrer Kapazitäten sollten die Mitgliedstaaten ***- gegebenenfalls aus bestehenden Strukturen - spezialisierte Dienste*** für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität ***benennen, die*** effizient und wirksam Informationen über strafrechtliche Ermittlungen mit Europol austauschen können. Im Interesse eines vereinheitlichten und einfachen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und Europol über die Schleuserkriminalität sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benannten Dienste direkt an SIENA angeschlossen sind. Das entspricht der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates. Die von den Mitgliedstaaten in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen sollten ebenfalls Informationen mit Europol austauschen; zu diesem Zweck sollten sie auch an SIENA angeschlossen werden, damit sie den im ersten Satz genannten Informationsaustausch effizient und wirksam durchführen können.

Or. fr

Begründung

Es liegt auf der Hand, dass die Schaffung solcher Dienste mit der Bereitstellung der erforderlichen Mittel einhergehen muss, doch ist es besser, den Mitgliedstaaten, die bei der Erfüllung der in diesem Bereich bestehenden Aufgaben größtenteils bereits große Schwierigkeiten haben, Spielraum zu lassen.

Änderungsantrag 113
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Ein aktives Engagement der Mitgliedstaaten ***und der Austausch von*** Informationen mit Europol ***sind von entscheidender Bedeutung für einen umfassenden und koordinierten Ansatz der Union zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Zur Stärkung ihrer*** Kapazitäten ***sollten*** die Mitgliedstaaten ***spezialisierte Dienste für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benennen und sicherstellen, dass diese über genügend Ressourcen für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität verfügen und effizient und wirksam Informationen über strafrechtliche Ermittlungen mit Europol austauschen können. Im Interesse eines vereinheitlichten und einfachen Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und Europol über die Schleuserkriminalität sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benannten Dienste direkt an SIENA angeschlossen sind. Das entspricht der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über*** den Informationsaustausch zwischen den ***Strafverfolgungsbehörden der*** Mitgliedstaaten und ***zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates. Die von den Mitgliedstaaten in Drittstaaten entsandten Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen*** sollten ***ebenfalls Informationen mit Europol austauschen; zu diesem Zweck sollten sie auch an*** SIENA ***angeschlossen werden, damit sie den im ersten Satz genannten***	(13) Ein aktives Engagement der Mitgliedstaaten ***beim Austausch der erforderlichen und angemessenen hochwertigen Daten und*** Informationen mit Europol ***ist für die Sicherstellung einer wirksamen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung von entscheidender Bedeutung. Zur Stärkung der Qualität der Zusammenarbeit und der*** Kapazitäten ***der Mitgliedstaaten können*** die Mitgliedstaaten ***im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates zur Bekämpfung von kriminellen Organisationen und Netzen, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, spezialisierte Dienste benennen, um sicherzustellen, dass sie über angemessene Mittel verfügen, um kriminelle Organisationen und Netze, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, zu verhüten und zu bekämpfen, und dass sie die erforderlichen und angemessenen hochwertigen Daten und Informationen über strafrechtliche Ermittlungen effizient und wirksam mit Europol austauschen können. Um*** den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und ***Europol über kriminelle Organisationen und Netze, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, zu harmonisieren,*** sollten ***die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die von ihnen benannten Dienste zur***

Informationsaustausch effizient und wirksam durchführen können.	***Bekämpfung krimineller Organisationen und Netze, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, direkt mit*** SIENA ***verbunden sind, um den Austausch der erforderlichen und angemessenen hochwertigen Daten und Informationen zu erleichtern***.

Or. en

Änderungsantrag 114
Nikola Minchev, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht und dem Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, werden im Rahmen dieser Verordnung Handlungen der humanitären Hilfe zu humanitären Zwecken nicht unter Strafe gestellt; die Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Unterkünften, Prozesskostenhilfe oder medizinischer Unterstützung für bedürftige Personen, sofern damit kein finanzieller Gewinn oder andere materielle Vorteile verbunden sind, stellt keine Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise oder zum unerlaubten Aufenthalt in der Union dar.

Or. en

Änderungsantrag 115
Nikola Minchev, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(13b) In Anbetracht möglicher erhöhter Risiken, die sich aus einer umfassenden Verarbeitung biometrischer Daten ergeben, sind Mechanismen zur Risikominderung einzuführen, einschließlich der Annahme klarer verbindlicher Vorschriften, die geeignete Garantien vorsehen, insbesondere im Hinblick auf die strikte Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung derartiger biometrischer Daten durch Europol;

Or. en

Änderungsantrag 116
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für einen effizienten Austausch von Informationen über die Schleuserkriminalität zwischen den Mitgliedstaaten und mit Europol, insbesondere im Falle großer krimineller Netze, an denen viele Verdächtige beteiligt sind, sollten die Mitgliedstaaten die am besten geeigneten Unterstützungsinstrumente von Europol, etwa spezielle Datenladeanwendungen, einsetzen. Umgekehrt sollten die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union während laufender Ermittlungen im Zusammenhang mit der Schleuserkriminalität die Informationen von Europol systematisch konsultieren, um – unter Beachtung aller einschlägigen Datenschutzgarantien – auf alle auf Unionsebene verfügbaren Informationen und Erkenntnisse über die entsprechenden Fälle zuzugreifen und diese optimal zu verwerten; dafür stehen ihnen unter anderem die mit dem Hit/no-hit-Verfahren arbeitenden Abfragetools von Europol zur Verfügung, z. B. die	***entfällt***

Europol-Suchmaschine QUEST+.

Or. en

Änderungsantrag 117
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für einen effizienten Austausch von Informationen über die Schleuserkriminalität zwischen den Mitgliedstaaten und mit Europol, insbesondere im Falle großer krimineller Netze, an denen viele Verdächtige beteiligt sind, sollten die Mitgliedstaaten die am besten geeigneten Unterstützungsinstrumente von Europol, etwa spezielle Datenladeanwendungen, einsetzen. Umgekehrt sollten die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union während laufender Ermittlungen im Zusammenhang mit der Schleuserkriminalität die Informationen von Europol systematisch konsultieren, um – unter Beachtung aller einschlägigen Datenschutzgarantien – auf alle auf Unionsebene verfügbaren Informationen und Erkenntnisse über die entsprechenden Fälle zuzugreifen und diese optimal zu verwerten; dafür stehen ihnen unter anderem die mit dem Hit/no-hit-Verfahren arbeitenden Abfragetools von Europol zur Verfügung, z. B. die Europol-Suchmaschine QUEST+.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 118
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Durch einen wirksamen und effizienten Austausch und Vergleich und eine wirksame und effiziente Analyse von biometrischen Daten wird die Aufdeckung von Identitätsbetrug sowie die Prävention und Bekämpfung von Straftaten verbessert. Daher sollte sichergestellt werden, dass klarer ersichtlich ist, dass die Verarbeitung biometrischer Daten Teil der Aufgaben von Europol zur Unterstützung der Mitgliedstaaten ist. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Festlegung geeigneter Qualitätsstandards für die Verarbeitung und Speicherung biometrischer Daten gewidmet werden. Diese Qualitätsstandards sollten mit den einschlägigen Mindestqualitätsstandards übereinstimmen, die im Unionsrecht für die vergleichbare Verarbeitung solcher Daten festgelegt sind, um ein gleichwertiges Qualitätsniveau sicherzustellen, insbesondere mit den von der Kommission gemäß den Artikeln 8, 13 und 22 der Verordnung (EU) 2024/982 festgelegten Mindestqualitätsstandards.[1a]
	[1a] Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung).
	Or. en

Änderungsantrag 119
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren. Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen sowie einzelne kriminelle Akteure einschließlich derjenigen, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen Informationen an Europol, erfüllen, und Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. Drittstaaten sollten sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 120
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. ***Zusätzlich zu der*** Möglichkeit***,*** gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 ***eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren. Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen durchzuführen***, insbesondere ***in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen sowie einzelne kriminelle Akteure einschließlich derjenigen, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen Informationen an*** Europol***, erfüllen, und Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative,***	(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. ***Daher sollte sollte stärker auf die*** Möglichkeit ***der Mitgliedstaaten, gemeinsame Ermittlungsgruppen*** gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 ***einzurichten, zurückgegriffen werden***, insbesondere ***durch eine verstärkte Unterstützung, die*** Europol ***hierbei*** leisten ***kann***.

technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten***. Drittstaaten sollten sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen können***.

Or. fr

Begründung

Es scheint besser, bestehende Instrumente zu stärken, anstatt neue zu schaffen.

Änderungsantrag 121
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren. ***Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen sowie einzelne kriminelle Akteure einschließlich derjenigen, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein***	(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren. ***Die Tätigkeiten der operativen Taskforces sollen in*** dieser ***Verordnung nicht im Einzelnen geregelt werden, vielmehr sind sie als flexible Instrumente zu betrachten, die der Europol zur Verfügung stehen***.

hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Damit dieser ***Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen Informationen an Europol, erfüllen, und Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. Drittstaaten sollten sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen können***.

Or. fi

Änderungsantrag 122
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren. Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen	(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren. Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen

durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen sowie einzelne kriminelle Akteure einschließlich derjenigen, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen Informationen an Europol***, erfüllen, und*** Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. Drittstaaten sollten sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen können.

durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen sowie einzelne kriminelle Akteure einschließlich derjenigen, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. ***Es muss sichergestellt werden, dass die operative Taskforce ein flexibler und wirksamer operativer Mechanismus ist. Daher sollten die ausführlichen Durchführungsbestimmungen auf Vorschlag des Exekutivdirektors vom Verwaltungsrat erlassen werden. Diese operativen Taskforces leiten im Einklang mit nationalem Recht und dem Unionsrecht bestimmte kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen sowie parallele Finanzermittlungen ein, um Erträge aus Straftaten zu ermitteln und zu beschlagnahmen.*** Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen Informationen an Europol ***und andere teilnehmende Mitgliedstaaten, erfüllen.*** Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. Drittstaaten sollten sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen können.

Or. en

Änderungsantrag 123
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, ***gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002*** eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten ***eine*** operative Taskforce ***einsetzen*** können, ***um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung*** von Europol ***zu intensivieren***. Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und ***anderen Strafverfolgungsbehörden*** der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige ***kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und*** Ermittlungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen sowie einzelne kriminelle Akteure ***einschließlich derjenigen***, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen Informationen an Europol, erfüllen, und Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. ***Drittstaaten sollten*** sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen ***können***.	(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten ***mit Unterstützung von Europol und Eurojust eine zeitlich befristete*** operative Taskforce ***für strafrechtliche Ermittlungen einrichten*** können, ***die in den Anwendungsbereich der Ziele*** von Europol ***gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 fallen, was ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen erfordert***. Dieser ***zeitlich befristete*** Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und ***Justizbehörden*** der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol ***und Eurojust*** gemeinsame, koordinierte und vorrangige ***strafrechtliche*** Ermittlungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen sowie einzelne kriminelle Akteure, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen. Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller ***erforderlichen,*** sachdienlichen***, verhältnismäßigen und hochwertigen*** Informationen an Europol ***sowie an Eurojust – sobald die Justizbehörden eingeschaltet werden –***, erfüllen, und Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. ***Die Verbindungsbeamten von Europol, die in Drittländern eingesetzt werden, in denen***

kriminelle Handlungen in den Anwendungsbereich der Ziele von Europol gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 fallen, können sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von ***grenzüberschreitender schwerer organisierter Kriminalität und Terrorismus*** ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren. Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen ***sowie einzelne kriminelle Akteure einschließlich derjenigen, deren kriminelle Tätigkeiten unter die Formen der Kriminalität fallen, für die Europol zuständig ist und die ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen***. Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen,	(15) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von ***Schleuserkriminalität und Menschenhandel*** ist ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erforderlich. Zusätzlich zu der Möglichkeit, gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe einzusetzen, sollten die Mitgliedstaaten eine operative Taskforce einsetzen können, um die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Unterstützung von Europol zu intensivieren***, mit dem Ziel, die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen***. Dieser Koordinierungsmechanismus zwischen den Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollte es ihnen ermöglichen, mit Unterstützung von Europol gemeinsame, koordinierte und vorrangige kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen durchzuführen, insbesondere in Bezug auf kriminelle Netze und Gruppen***, die an der Schleusung von Migranten und dem Menschenhandel beteiligt sind***. Damit dieser Mechanismus gut und effektiv funktioniert, sollten die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, unterstützen oder sich daran beteiligen,

unterstützen oder sich daran beteiligen, Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen Informationen an Europol, erfüllen, und Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. Drittstaaten sollten sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen können.	Mindestvoraussetzungen für ihre aktive und frühzeitige Beteiligung, etwa durch die Bereitstellung aller sachdienlichen Informationen an Europol, erfüllen, und Europol sollte in der Lage sein, diesen Mitgliedstaaten analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung auf hohem Niveau zu leisten. Drittstaaten sollten sich an einer operativen Taskforce beteiligen oder diese unterstützen können.

Or. en

Begründung

Der Schwerpunkt des Vorschlags muss auf kriminellen Netzen liegen, die an der Schleusung von Menschen aus Profitgründen beteiligt sind. Der Einsatz von Ressourcen der Mitgliedstaaten, von Europol und anderen EU-Agenturen zur Verfolgung einzelner irregulärer Migranten unter dem Deckmantel der Schleusung ist eine Verschwendung von Ressourcen und trägt nicht zur Bekämpfung von kriminellen Netzen bei.

Änderungsantrag 125
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Führen die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse einer operativen Taskforce zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren könnten, oder können die von einer operativen Taskforce unterstützten strafrechtlichen Ermittlungen von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren, sollte Europol den betroffenen Mitgliedstaaten die Einsetzung einer solchen Gruppe vorschlagen und Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/794 zu	***entfällt***

unterstützen. In solchen Fällen sollte Europol gegebenenfalls eng mit Eurojust zusammenarbeiten.

Or. fr

Änderungsantrag 126
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Führen die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse einer operativen Taskforce zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren könnten, oder können die von einer operativen Taskforce unterstützten strafrechtlichen Ermittlungen von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren, sollte Europol den betroffenen Mitgliedstaaten die Einsetzung einer solchen Gruppe vorschlagen und Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/794 zu unterstützen. In solchen Fällen sollte Europol gegebenenfalls eng mit Eurojust zusammenarbeiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 127
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Führen die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse einer operativen Taskforce***	(16) Können die von einer operativen Taskforce unterstützten strafrechtlichen

zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren könnten, oder können die von einer operativen Taskforce unterstützten strafrechtlichen Ermittlungen von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren, sollte Europol den betroffenen Mitgliedstaaten die Einsetzung einer solchen Gruppe vorschlagen und Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/794 zu unterstützen. In solchen Fällen sollte Europol gegebenenfalls eng mit Eurojust zusammenarbeiten.

Ermittlungen von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren, sollte Europol den betroffenen Mitgliedstaaten die Einsetzung einer solchen Gruppe vorschlagen und Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/794 zu unterstützen. In solchen Fällen sollte Europol gegebenenfalls eng mit Eurojust zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 128
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Führen die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse einer operativen Taskforce zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren könnten, oder können die von einer operativen Taskforce unterstützten strafrechtlichen Ermittlungen von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren, sollte Europol den betroffenen Mitgliedstaaten die Einsetzung einer solchen Gruppe vorschlagen und Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/794 zu unterstützen. In solchen Fällen sollte Europol gegebenenfalls eng mit Eurojust	(16) Führen die kriminalpolizeilichen Erkenntnisse einer operativen Taskforce ***für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel*** zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren könnten, oder können die von einer operativen Taskforce unterstützten strafrechtlichen Ermittlungen von der Einsetzung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe profitieren, sollte Europol den betroffenen Mitgliedstaaten die Einsetzung einer solchen Gruppe vorschlagen und Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/794 zu

zusammenarbeiten.

unterstützen. In solchen Fällen sollte Europol gegebenenfalls eng mit Eurojust zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 129
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sollte Europol geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen und nachweisen zu können, dass die Verarbeitung im Einklang mit dieser Verordnung erfolgt. Derartige Maßnahmen sollten überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 130
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Da es sich bei biometrischen Daten um eine besondere Kategorie personenbezogener Daten handelt, stellt die Verarbeitung biometrischer Daten ein ernsthaftes Risiko für das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten sowie für andere Grundrechte dar, da der Einsatz

von Technologien, die eine solche Verarbeitung ermöglichen, nicht die Sensibilisierung oder die Mitwirkung der Personen ermöglicht, deren biometrische Daten verarbeitet werden. Das Risiko verzerrter Ergebnisse und diskriminierender Auswirkungen besteht insbesondere bei bestimmten Kategorien wie etwa Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft, Gesundheit, geistige Fähigkeiten, Persönlichkeitsmerkmale oder sexuelle oder politische Ausrichtung, auf der Grundlage ihrer biometrischen oder auf Biometrie basierenden Daten, unabhängig davon, ob die Identifizierung einer natürlichen Person ermöglicht oder bestätigt wird; nach dem EU-Datenschutzrahmen ist das Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten eine Regel, und seine Umsetzung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Or. en

Änderungsantrag 131
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16c) Angesichts der Art und der Risiken, die damit verbunden sind, unterliegen biometrische Daten einem besonderen Schutz. Dies gilt insbesondere für biometrische Daten, die zum Zwecke der Identifizierung einer Person verarbeitet werden. In Bezug auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Strafverfolgungszwecken bestätigte der Gerichtshof der Europäischen Union, dass die Anforderung, dass die Verarbeitung biometrischer Daten „nur" dann erlaubt ist, „wenn sie unbedingt erforderlich ist", dahingehend auszulegen

ist, dass verschärfte Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sensibler Daten festgelegt werden. Darüber hinaus bedeutet der Umstand, dass die Erforderlichkeit der Verarbeitung solcher Daten „unbedingt“ sein muss, dass diese Erforderlichkeit besonders streng zu beurteilen ist. Außerdem bedeutet nach Ansicht des Gerichtshofs die Anforderung der „unbedingten Erforderlichkeit“ der Verarbeitung sensibler Daten, dass in diesem Zusammenhang die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung besonders streng kontrolliert werden muss[1a]. Daher sollte jede Verarbeitung biometrischer Daten zu Strafverfolgungszwecken im Einklang mit den in der Charta verankerten Grundrechten und -freiheiten und allen Anforderungen stehen, die sich aus dem EU-Datenschutzrahmen und der Rechtsprechung der EU ergeben, einschließlich Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680, wonach eine derartige Verarbeitung nur zulässig ist, wenn dies unbedingt erforderlich ist, vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person und sofern dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zulässig ist. Bei einer solchen Nutzung, sofern sie zulässig ist, müssen auch die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680[2a] festgelegten Grundsätze geachtet werden, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung, sachliche Richtigkeit und Speicherbegrenzung. Für andere Zwecke als die Strafverfolgung ist die Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725, vorbehaltlich der in diesen Artikeln vorgesehenen begrenzten Ausnahmefällen, verboten. Angesichts des weitreichenden Mandats von Europol in Verbindung mit den sehr sensiblen Daten, die verarbeitet werden, sollten eine

genaue Kontrolle und angemessene Garantien eingeführt werden.

[1a] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:62023CJ0080

[2a] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

Or. en

Änderungsantrag 132
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16d) Da die Verarbeitung biometrischer Daten eine Einschränkung der Grundrechte auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten darstellt, sollte jede Verarbeitung biometrischer Daten, wie jeder andere Eingriff in ein Grundrecht, auch den in Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Kriterien entsprechen. Jede Einschränkung sollte nicht nur durch Gesetz vorgesehen sein, sondern auch den Wesensgehalt des Rechts achten, dem Grundsatz der strikten Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit unterliegen und die Rechte und Freiheiten anderer schützen. In diesem Zusammenhang sollten der DSB und der Grundrechtsbeauftragte

unter Beteiligung des EDSB mit der Entwicklung und Unterhaltung eines Ethikrahmens und eines Mechanismus zur Festlegung der Verfahren und Standards für die Durchführung systematischer Prüfungen der strikten Notwendigkeit sowie von Datenqualitätskontrollen und Ex-ante-Folgenabschätzungen in Bezug auf die Grundrechte betraut werden, damit in Bezug auf die Verarbeitung biometrischer Daten für geeignete Garantien gesorgt ist. Der Ethikrahmen und der Mechanismus sollten Mindeststandards und Schwellenwerte unter anderem für die Datenqualität und Qualitätskontrollen umfassen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, den Ethikrahmen und den Mechanismus mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu billigen, um ihnen eine verbindliche Rechtswirkung zu verleihen.

Or. en

Änderungsantrag 133
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Europol sollte in der Lage sein, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats ***analytische,*** operative***, technische und forensische*** Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen	(17) Europol sollte in der Lage sein, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß ***der*** Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats operative ***und technische*** Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen

erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust oder den operativen Taskforces. ***Diese Einsätze sollten auch weitergehende Sicherheitsabgleiche mit den Datenbanken von Europol oder einzelner Staaten begünstigen, um den raschen Informationsaustausch zur Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union (Zweitkontrollen) oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]zu erleichtern. Europol sollte die Mitgliedstaaten auch bei internationalen Großveranstaltungen durch solche Einsätze unterstützen. Zudem sollte Europol Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige in einen Drittstaat entsenden können, mit dem eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittstaat nach Artikel 218 AEUV oder eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat besteht.***	gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust oder den operativen Taskforces.
[2] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 134
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Europol sollte in der Lage sein, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust oder den operativen Taskforces. ***Diese Einsätze sollten auch weitergehende Sicherheitsabgleiche mit den Datenbanken von Europol oder einzelner Staaten begünstigen, um den raschen Informationsaustausch zur Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union (Zweitkontrollen) oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]zu erleichtern. Europol sollte die Mitgliedstaaten auch bei internationalen Großveranstaltungen durch solche Einsätze unterstützen. Zudem sollte Europol Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige in einen Drittstaat entsenden können, mit dem eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittstaat nach Artikel 218 AEUV oder eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat besteht.***	(17) Europol sollte in der Lage sein, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß ***der*** Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen ***zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel*** erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust oder den operativen Taskforces.

[2] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Begründung

Es ist nicht Teil des Mandats von Europol, die Kontrollen an den Außengrenzen zu verstärken. Mit dieser Änderung der Europol-Verordnung soll die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel angegangen werden. Es handelt sich nicht um eine grundlegende Überarbeitung der Europol-Verordnung. Die Regelung der Entsendung von Einsatzkräften in Drittländern geht über den Anwendungsbereich dieser Verordnung hinaus.

Änderungsantrag 135
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Europol ***sollte in der Lage sein,*** auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***zu*** entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung ***zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust oder den operativen Taskforces. Diese Einsätze sollten auch***	(17) Europol ***kann*** auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß ***der*** Verordnung (EU) 2016/794, ***für einen begrenzten Zeitraum*** in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung ***zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die unter die Ziele*** von Europol ***gemäß Artikel 3*** der Verordnung (EU) ***2016/794 fallen, zu leisten. Diese Einsätze sollten nur bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, und in***

weitergehende Sicherheitsabgleiche mit den Datenbanken von Europol ***oder einzelner Staaten begünstigen, um den raschen Informationsaustausch zur Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union (Zweitkontrollen) oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß*** der Verordnung (EU) ***2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]zu erleichtern. Europol sollte die Mitgliedstaaten auch bei internationalen Großveranstaltungen durch solche Einsätze unterstützen. Zudem sollte Europol Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige in einen Drittstaat entsenden können, mit dem eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittstaat nach Artikel 218 AEUV oder eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat besteht***.

Abstimmung mit Eurojust. Bei Fehlverhalten von Europol-Bediensteten während der Entsendungen sollten auch nationale Berichterstattungs- und Überwachungsmechanismen Anwendung finden.

[2] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Änderungsantrag 136
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Europol sollte in der Lage sein, auf	(17) Europol sollte in der Lage sein, auf

Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust ***oder den operativen Taskforces***. Diese Einsätze sollten auch weitergehende Sicherheitsabgleiche mit den Datenbanken von Europol oder einzelner Staaten begünstigen, um den raschen Informationsaustausch zur Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union (Zweitkontrollen) oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]zu erleichtern***. Europol sollte die Mitgliedstaaten auch bei internationalen Großveranstaltungen durch solche Einsätze unterstützen***. Zudem sollte Europol Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige in einen Drittstaat entsenden können, mit dem eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittstaat nach Artikel 218 AEUV oder eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat besteht.

[2] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr.

Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust. Diese Einsätze sollten auch weitergehende Sicherheitsabgleiche mit den Datenbanken von Europol oder einzelner Staaten begünstigen, um den raschen Informationsaustausch zur Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union (Zweitkontrollen) oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] zu erleichtern. Zudem sollte Europol Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige in einen Drittstaat entsenden können, mit dem eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittstaat nach Artikel 218 AEUV oder eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat besteht.

[2] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr.

1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).	1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S.**,** 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 137
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Europol sollte in der Lage sein, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust oder den operativen Taskforces. Diese Einsätze sollten auch weitergehende Sicherheitsabgleiche mit den Datenbanken von Europol oder einzelner Staaten begünstigen, um den raschen Informationsaustausch zur Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union (Zweitkontrollen) ***oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[2]***zu erleichtern. Europol sollte die Mitgliedstaaten auch bei internationalen Großveranstaltungen durch solche Einsätze unterstützen. Zudem sollte Europol Bedienstete und abgeordnete nationale	(17) Europol sollte in der Lage sein, auf Ersuchen eines Mitgliedstaats Bedienstete, darunter abgeordnete nationale Sachverständige gemäß Verordnung (EU) 2016/794, in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu entsenden, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten. Diese Einsätze sollten insbesondere bei komplexen, umfangreichen und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen erfolgen, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, gegebenenfalls in Abstimmung mit Eurojust oder den operativen Taskforces. Diese Einsätze sollten auch weitergehende Sicherheitsabgleiche mit den Datenbanken von Europol oder einzelner Staaten begünstigen, um den raschen Informationsaustausch zur Stärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union (Zweitkontrollen) zu erleichtern. Europol sollte die Mitgliedstaaten auch bei internationalen Großveranstaltungen durch solche Einsätze unterstützen. Zudem sollte Europol Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige in einen Drittstaat entsenden können, mit dem eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, einer internationalen Übereinkunft zwischen der

Sachverständige in einen Drittstaat entsenden können, mit dem eine Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses, einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem Drittstaat nach Artikel 218 AEUV oder eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat besteht.

Union und dem Drittstaat nach Artikel 218 AEUV oder eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat besteht.

[2] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. pl

Änderungsantrag 138
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Damit Europol durch solche Einsätze wirksame Unterstützung leisten kann, sollte der Einsatzmitgliedstaat ***die Mindestvoraussetzungen wie die*** Übermittlung aller sachdienlichen ***Informationen an Europol erfüllen. Europol sollte in der Lage sein, Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige kurzfristig zu entsenden, selbst in besonderen Notfällen. Die entsandten Europol-Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen sollten*** in der Lage sein***, gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats in Verbindung und in***	(18) Damit Europol durch solche Einsätze wirksame Unterstützung leisten kann, sollte der Einsatzmitgliedstaat ***zur*** Übermittlung aller sachdienlichen***, notwendigen und verhältnismäßigen hochwertigen Informationen an Europol*** in der Lage sein.

Absprache mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf die Datenverarbeitung bezogene Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 139
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Damit Europol durch solche Einsätze wirksame Unterstützung leisten kann, sollte der Einsatzmitgliedstaat die Mindestvoraussetzungen wie die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an Europol erfüllen. Europol sollte in der Lage sein, Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige kurzfristig zu entsenden, selbst in besonderen Notfällen. ***Die entsandten Europol-Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen sollten in der Lage sein, gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf die Datenverarbeitung bezogene Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter durchzuführen.***	(18) Damit Europol durch solche Einsätze wirksame Unterstützung leisten kann, sollte der Einsatzmitgliedstaat die Mindestvoraussetzungen wie die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an Europol erfüllen. Europol sollte in der Lage sein, Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige kurzfristig zu entsenden, selbst in besonderen Notfällen.

Or. en

Änderungsantrag 140
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Damit Europol durch solche Einsätze wirksame Unterstützung leisten kann, sollte der Einsatzmitgliedstaat die Mindestvoraussetzungen wie die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an Europol erfüllen. Europol sollte in der Lage sein, Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige kurzfristig zu entsenden, selbst in besonderen Notfällen. ***Die entsandten Europol-Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen sollten in der Lage sein, gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 und dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats auf die Datenverarbeitung bezogene Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter durchzuführen.***	(18) Damit Europol durch solche Einsätze wirksame Unterstützung leisten kann, sollte der Einsatzmitgliedstaat die Mindestvoraussetzungen wie die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an Europol erfüllen. Europol sollte in der Lage sein, Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige kurzfristig zu entsenden, selbst in besonderen Notfällen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit den zu Artikel 9 dieser Verordnung (Artikel 4 der Europol-Verordnung) eingereichten Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 141
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung ***für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für***	(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung ***bei der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel für operative Einsätze unmittelbar*** zur Verfügung

Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung ***stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet***.

gestellt werden können.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Kohärenz mit den zu Artikel 5b Absatz 6 eingereichten Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 142
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese Verpflichtung sollte	(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. ***Europol sollte mit den***

nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.

Mitgliedstaaten vereinbaren, auf welche Weise die Entschädigung für die Kosten erfolgen soll, die mit der Aufrechterhaltung eines Reservepools aus hoch qualifizierten Spezialisten einhergehen. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.

Or. pl

Änderungsantrag 143
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen ***einrichten***, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze ***unmittelbar*** zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten ***dafür*** sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. ***Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.***	(19) Darüber hinaus sollte Europol ***in der Lage sein,*** für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen ***einzurichten***, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die ***teilnehmenden*** Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 144
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.	(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten ***im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel und der jeweiligen innenpolitischen Lage*** dafür sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.

Or. fr

Änderungsantrag 145
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten	(19) Darüber hinaus sollte Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten

der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten ***dafür*** sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.

der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten ***– im Rahmen ihrer Ressourcen, Kapazitäten und operativen Erfordernisse –*** sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.

Or. en

Änderungsantrag 146
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus sollte Europol für ***seine*** Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale	(19) Darüber hinaus sollte Europol für ***ihre*** Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale

Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.	Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen***, wobei jedoch die spezifischen nationalen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind***. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet.
	Or. fi

Änderungsantrag 147
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Darüber hinaus ***sollte*** Europol für seine Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten ***dafür*** sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten***, in die Europol zur operativen Unterstützung Bedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige entsendet***.	(19) Darüber hinaus ***kann*** Europol für seine ***befristeten*** Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool aus hoch qualifizierten Strafverfolgungsfachleuten der Mitgliedstaaten mit spezialisierten Profilen einrichten, die Europol zur Leistung fachlicher Unterstützung für operative Einsätze unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können. In dem Reservepool sollten Fachleute für Kriminalitätsanalysen, Forensik, Ermittlungen, Sprachen und Koordinierung vertreten sein. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ihre Fachleute zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige zur operativen Unterstützung an Europol-Einsätzen teilzunehmen. Diese Verpflichtung sollte nicht für Drittstaaten gelten.
	Or. en

Änderungsantrag 148
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Mit der Stärkung des Rechtsrahmens von Europol bietet sich die Gelegenheit, klarzustellen, dass die Ziele der Agentur ausdrücklich auch Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union umfassen sollten. Die restriktiven Maßnahmen der Union sind ein wesentliches Instrument zum Schutz der Werte, der Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Integrität der Union, zur Festigung und Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts sowie des Erhalts des Weltfriedens, der Verhinderung von Konflikten und der Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union stellen daher eine Kriminalitätsform dar, die ein gemeinsames Interesse verletzt, das Gegenstand einer Politik der Union ist, und in Bezug auf die Europol befugt ist, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu stärken.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

In Anbetracht der Tatsache, dass kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Thema besteht

Änderungsantrag 149
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) ***Mit der Stärkung des Rechtsrahmens von Europol bietet sich die Gelegenheit, klarzustellen, dass*** die Ziele der Agentur ausdrücklich auch Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union umfassen ***sollten***. Die restriktiven Maßnahmen der Union sind ein wesentliches Instrument zum Schutz der Werte, der Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Integrität der Union, zur Festigung und Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts sowie des Erhalts des Weltfriedens, der Verhinderung von Konflikten und der Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. ***Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union stellen daher eine Kriminalitätsform dar, die ein gemeinsames Interesse verletzt, das Gegenstand einer Politik der Union ist, und in Bezug auf die Europol befugt ist, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu stärken***.	(20) ***Im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2024/1226 sollten*** die Ziele der Agentur ausdrücklich auch Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union umfassen. Die restriktiven Maßnahmen der Union sind ein wesentliches Instrument zum Schutz der Werte, der Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Integrität der Union, zur Festigung und Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts sowie des Erhalts des Weltfriedens, der Verhinderung von Konflikten und der Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. ***Um die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten miteinander über und mit Europol, Eurojust und die bzw. der Europäische(n) Staatsanwaltschaft (EUStA) innerhalb deren jeweiliger Zuständigkeit und im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen zusammenarbeiten***.

Or. en

Änderungsantrag 150
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung ***der*** Schleuserkriminalität ***und*** des Menschenhandels, angesichts des grenzüberschreitenden Charakters dieser Straftaten von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden	(25) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung ***ausbeuterischer Formen von*** Schleuserkriminalität ***sowie*** des Menschenhandels, angesichts des grenzüberschreitenden Charakters dieser Straftaten von den Mitgliedstaaten allein

können, sondern vielmehr wegen der Auswirkungen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der Auswirkungen der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 151
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) in der Erwägung, dass zusätzliche Ressourcen für Europol von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere angesichts der potenziellen neuen Zuständigkeiten und Aufgaben, und in der Erwägung, dass zusätzliches Personal erforderlich ist, um die steigende Zahl von OTF und weiteren Ermittlungen zu organisierter Schleuserkriminalität und damit zusammenhängenden Straftaten zu unterstützen; hält es für unerlässlich, 15 neue Bedienstete auf Zeit, 15 neue Vertragsbedienstete und 20 neue abgeordnete nationale Sachverständige einzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 152

Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
I Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels durch	***entfällt***
Gegenstand und Anwendungsbereich	
Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels durch	
a) die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität innerhalb von Europol und eines Governance-Rahmens zur Regelung und Unterstützung seiner Tätigkeiten;	
b) die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Europol und anderen Agenturen der Union;	
c) die Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und mit Europol;	
d) die Bereitstellung der erforderlichen Instrumente für Europol, um die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die unter die	

Ziele von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;

e) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Schleuserkriminalität“ sämtliche in den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie [XXX] [zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI des Rates][5]genannten Handlungen;

2. „Menschenhandel“ sämtliche in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[6]genannten Handlungen;

3. „zuständige Behörden“ die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794;

4. „Verbindungsbeamter für Zuwanderungsfragen“ einen Verbindungsbeamten, der von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht in einen Drittstaat entsandt wird, um sich mit einwanderungsbezogenen Fragen zu befassen, auch wenn diese Fragen nur einen Teil der Aufgaben des Verbindungsbeamten ausmachen.

[5] [Bitte Titel und Amtsblattfundstelle einfügen]

[6] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des

Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 153
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
I Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels durch	***entfällt***
Gegenstand und Anwendungsbereich	
Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels durch	
a) die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität innerhalb von Europol und eines Governance-Rahmens zur Regelung und Unterstützung seiner Tätigkeiten;	
b) die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Europol und anderen Agenturen der Union;	

c) die Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und mit Europol;

d) die Bereitstellung der erforderlichen Instrumente für Europol, um die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;

e) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Schleuserkriminalität“ sämtliche in den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie [XXX] [zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI des Rates][5]genannten Handlungen;

2. „Menschenhandel“ sämtliche in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[6]genannten Handlungen;

3. „zuständige Behörden“ die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794;

4. „Verbindungsbeamter für Zuwanderungsfragen“ einen Verbindungsbeamten, der von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht in einen Drittstaat entsandt wird, um sich mit einwanderungsbezogenen Fragen zu befassen, auch wenn diese Fragen nur einen Teil der Aufgaben des Verbindungsbeamten ausmachen.

[5] [Bitte Titel und Amtsblattfundstelle einfügen]

[6] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj).

Or. en

Änderungsantrag 154
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
I Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels durch	***entfällt***
Gegenstand und Anwendungsbereich	
Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels durch	
a) die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität innerhalb von	

Europol und eines Governance-Rahmens zur Regelung und Unterstützung seiner Tätigkeiten;

b) die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Europol und anderen Agenturen der Union;

c) die Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und mit Europol;

d) die Bereitstellung der erforderlichen Instrumente für Europol, um die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;

e) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Schleuserkriminalität“ sämtliche in den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie [XXX] [zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI des Rates][5]genannten Handlungen;

2. „Menschenhandel“ sämtliche in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[6]genannten Handlungen;

3. „zuständige Behörden“ die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794;

4. „Verbindungsbeamter für Zuwanderungsfragen“ einen

Verbindungsbeamten, der von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht in einen Drittstaat entsandt wird, um sich mit einwanderungsbezogenen Fragen zu befassen, auch wenn diese Fragen nur einen Teil der Aufgaben des Verbindungsbeamten ausmachen.

[5] [Bitte Titel und Amtsblattfundstelle einfügen]

[6] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj).

Or. en

Begründung

Streichung der eigenständigen Verordnung.

Änderungsantrag 155
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 1	***entfällt***
Gegenstand und Anwendungsbereich	
Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels durch	

a) die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität innerhalb von Europol und eines Governance-Rahmens zur Regelung und Unterstützung seiner Tätigkeiten;

b) die Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Europol und anderen Agenturen der Union;

c) die Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und mit Europol;

d) die Bereitstellung der erforderlichen Instrumente für Europol, um die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;

e) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 156
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung ***der*** Schleuserkriminalität ***und*** des Menschenhandels durch	Diese Verordnung enthält Vorschriften zur Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit und der Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Verhütung und Bekämpfung ***ausbeuterischer Formen von*** Schleuserkriminalität ***sowie*** des Menschenhandels durch

Or. en

Änderungsantrag 157
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität innerhalb von Europol ***und eines Governance-Rahmens zur Regelung und Unterstützung seiner Tätigkeiten***;	a) die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität innerhalb von Europol;

Or. en

Begründung

In der Europol-Verordnung ist ein Governance-Rahmen für das Zentrum vorgesehen, der bereits ausreichend ist.

Änderungsantrag 158
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Bereitstellung der erforderlichen Instrumente für Europol, um die Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen, zu unterstützen und zu verstärken;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 160
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***
Begriffsbestimmungen	
Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck	
1. „Schleuserkriminalität“ sämtliche in den Artikeln 3, 4 und 5 der Richtlinie [XXX] [zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI des Rates][5]genannten Handlungen;	
2. „Menschenhandel“ sämtliche in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[6]genannten Handlungen;	
3. „zuständige Behörden“ die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794;	
4. „Verbindungsbeamter für Zuwanderungsfragen“ einen Verbindungsbeamten, der von den zuständigen Behörden eines	

Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht in einen Drittstaat entsandt wird, um sich mit einwanderungsbezogenen Fragen zu befassen, auch wenn diese Fragen nur einen Teil der Aufgaben des Verbindungsbeamten ausmachen.

[5] [Bitte Titel und Amtsblattfundstelle einfügen]

[6] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj).

Or. en

Änderungsantrag 161
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Schleuserkriminalität“ sämtliche in den Artikeln 3***, 4 und 5*** der Richtlinie [XXX] [zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI des Rates][5]genannten Handlungen;	1. „***ausbeuterische Formen von*** Schleuserkriminalität“ sämtliche in den Artikeln 3 ***und 4*** der Richtlinie [XXX] [zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946 JI des Rates][5] genannten Handlungen;
[5] [Bitte Titel und Amtsblattfundstelle einfügen]	[5] [Bitte Titel und Amtsblattfundstelle einfügen]

Or. en

Änderungsantrag 162
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „zuständige Behörden“ die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung, die aufgrund der Streichung der eigenständigen Verordnung erforderlich ist.

Änderungsantrag 163
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Verbindungsbeamter für Zuwanderungsfragen“ einen Verbindungsbeamten, der von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nach dessen nationalem Recht in einen Drittstaat entsandt wird, um sich mit einwanderungsbezogenen Fragen zu befassen, auch wenn diese Fragen nur einen Teil der Aufgaben des Verbindungsbeamten ausmachen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In der Folge erforderliche Streichung in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Änderungsantrag 164
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Governance-Struktur der Zentren innerhalb von Europol ist in der geltenden Europol-Verordnung bereits ausreichend geregelt.

Änderungsantrag 165
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
GOVERNANCE-RAHMEN DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE BEKÄMPFUNG DER SCHLEUSERKRIMINALITÄT	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 166
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 167
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
3 Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet.Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.	
Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung	

(EU) 2016/794 eingerichtet. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.

Or. en

Änderungsantrag 168
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
3 Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet.Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.	
Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.	

Or. en

Änderungsantrag 169
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
3 Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet.Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.	
Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.	

Or. en

Änderungsantrag 170
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
3 Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität	

wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet.Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.	
Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird bei Europol als spezialisiertes Zentrum der Union gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2016/794 eingerichtet. Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und nimmt die in den Artikeln 5 und 6 genannten Aufgaben wahr.	

Or. en

Änderungsantrag 171
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusammensetzung des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 172
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusammensetzung des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 173
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 174
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 175
Cecilia Strada, Alessandro Zan, Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) einen Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;

Or. en

Änderungsantrag 176
Jan-Christoph Oetjen, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) einen Vertreter der Asylagentur der Europäischen Union;

Or. en

Änderungsantrag 177
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität hält mindestens zweimal jährlich eine Sitzung der unter den Buchstaben a bis d genannten Einrichtungen ab; die Kommission nimmt an diesen Sitzungen teil.	Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität hält mindestens zweimal jährlich eine Sitzung der unter den Buchstaben a bis d genannten Einrichtungen ab; die Kommission nimmt an diesen Sitzungen teil. ***Europol führt mindestens alle zwei Jahre Schulungen für Vertreter der Dienststellen der Mitgliedstaaten durch, die mit dem Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität zusammenarbeiten.***

Or. pl

Änderungsantrag 178
Cecilia Strada, Alessandro Zan, Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ba) einen Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;

Or. en

Änderungsantrag 179
Nikola Minchev, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 entsendet Eurojust im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates[7]einen entsprechend der genannten Verordnung tätigen Verbindungsbeamten in das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität.	(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 entsendet Eurojust im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] einen entsprechend der genannten Verordnung tätigen Verbindungsbeamten in das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität. ***Um zu vermeiden, dass durch diese Entsendung die Ressourcen, die Eurojust im Einklang mit seinem Mandat für die Bekämpfung von Schleusernetzen aufwendet, begrenzt werden, werden die Kosten aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union getragen.***
[7] Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj).	[7] Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj).

Or. en

Änderungsantrag 180
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Strategische Aufgaben des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 181
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Strategische Aufgaben des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 182
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 183
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 184
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erstellung von strategischen Analysen und Bedrohungsanalysen, um den Rat und die Kommission bei der Festlegung der vorrangigen strategischen und operativen Ziele der Union im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 zu unterstützen;	a) Erstellung von strategischen Analysen und Bedrohungsanalysen, um ***das Europäische Parlament,*** den Rat und die Kommission bei der Festlegung der vorrangigen strategischen und operativen Ziele der Union im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 zu unterstützen;

Or. pl

Änderungsantrag 185
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der Koordinierung, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zwischen Agenturen der Union, insbesondere mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Eurojust und gegebenenfalls anderen einschlägigen Einrichtungen oder Agenturen der Union im Einklang mit	c) Unterstützung der Koordinierung, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zwischen Agenturen der Union, insbesondere mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Eurojust und gegebenenfalls anderen einschlägigen Einrichtungen oder Agenturen der Union im Einklang mit

ihrem jeweiligen Rechtsrahmen, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen ihnen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/794;	ihrem jeweiligen Rechtsrahmen, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen ihnen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/794***, wobei sicherzustellen ist, dass diese Zusammenarbeit nicht zu Doppelarbeit oder Unklarheiten führt und einen echten Mehrwert bringt***;

Or. en

Änderungsantrag 186
Jan-Christoph Oetjen, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Lucia Yar, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der Koordinierung, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zwischen Agenturen der Union, insbesondere mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Eurojust und gegebenenfalls anderen einschlägigen Einrichtungen oder Agenturen der Union im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtsrahmen, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen ihnen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/794;	c) Unterstützung der Koordinierung, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zwischen Agenturen der Union, insbesondere mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, ***der Asylagentur der Europäischen Union,*** Eurojust und gegebenenfalls anderen einschlägigen Einrichtungen oder Agenturen der Union im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtsrahmen, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen ihnen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/794;

Or. en

Änderungsantrag 187
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Erstellung von strategischen Analysen ***und Bedrohungsanalysen*** gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/794 für die Mitgliedstaaten und die Kommission sowie gegebenenfalls die einschlägigen Agenturen oder Einrichtungen der Union zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels;	h) Erstellung von strategischen Analysen***, Bedrohungsanalysen und Risikobewertungen*** gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/794 für die Mitgliedstaaten und die Kommission sowie gegebenenfalls die einschlägigen Agenturen oder Einrichtungen der Union zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels;

Or. en

Änderungsantrag 188
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen auf europäischer Ebene und in den Mitgliedstaaten, um die Entwicklung eines kettenbasierten Ansatzes bei allen an der Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligten Akteuren zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 189
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Operative Aufgaben des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der	***entfällt***

Schleuserkriminalität

Or. en

Änderungsantrag 190
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Operative Aufgaben des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 191
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 192
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 193
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungs- und operativen Maßnahmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und m der Verordnung (EU) 2016/794, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu unterstützen und zu stärken, ***auch wenn*** diese Straftaten mithilfe des Internets einschließlich der sozialen Medien erleichtert, gefördert oder begangen werden, und auch im Zusammenhang mit Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung;	a) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungs- und operativen Maßnahmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und m der Verordnung (EU) 2016/794, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu unterstützen und zu stärken, ***wobei besonderes Augenmerk auf Fälle zu legen ist, in denen*** diese ***Arten von*** Straftaten mithilfe des Internets***, vor allem auf sehr großen Online-Plattformen,*** einschließlich ***beispielsweise*** der sozialen Medien ***sowie Plattformen für Dating, Dienstleistungen, Fahrdienste oder Unterkünfte*** erleichtert, ***ermöglicht,*** gefördert oder begangen werden, und auch im Zusammenhang mit Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 194
Cecilia Strada, Alessandro Zan, Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Koordinierung***, Organisation und Durchführung von Ermittlungs- und*** operativen Maßnahmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und m der Verordnung (EU) 2016/794, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und	a) Koordinierung ***und Organisation von*** operativen Maßnahmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und m der Verordnung (EU) 2016/794, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu unterstützen und

des Menschenhandels zu unterstützen und zu stärken, auch wenn diese Straftaten mithilfe des Internets einschließlich der sozialen Medien erleichtert, gefördert oder begangen werden, und auch im Zusammenhang mit Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung;	zu stärken, auch wenn diese Straftaten mithilfe des Internets einschließlich der sozialen Medien erleichtert, gefördert oder begangen werden, und auch im Zusammenhang mit Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 195
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) Einrichtung eines von Europol verwalteten Europäischen Registers verurteilter Schleuser, das nicht nur verurteilte Personen, sondern auch festgenommene Verdächtige umfassen wird, um die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 196
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN UND EUROPOL BEI DER VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DER SCHLEUSERKRIMINALITÄT UND DES MENSCHENHANDELS	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 197
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
III Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb seiner zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht einen oder mehrere spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, unter anderem durch strafrechtliche Ermittlungen. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über diese Benennung.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 198
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel III

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 199
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 7	***entfällt***
Nationale spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels	
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb seiner zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht einen oder mehrere spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, unter anderem durch strafrechtliche Ermittlungen. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über diese Benennung.	
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie so bald wie möglich gemäß Artikel 8 an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben.	
(3) Jeder Mitgliedstaat schließt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung seine nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste direkt an die in Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EU) 2016/794 genannte Netzanwendung von Europol für sicheren Datenaustausch (SIENA) an. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über den Anschluss.	
(4) Jeder Mitgliedstaat stellt seinen gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten angemessene Ressourcen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Dienste so ausgestattet sind, dass sie die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel wirksam verhüten und bekämpfen und Informationen gemäß Absatz 2 wirksam und effizient erfassen	

und weitergeben können.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt eine angemessene Zahl von Mitarbeitern der nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste für den in Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Reservepool zur Verfügung, damit diese Mitarbeiter als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 200
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Nationale spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels	
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb seiner zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht einen oder mehrere spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, unter anderem durch strafrechtliche Ermittlungen. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über diese Benennung.	
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des	

Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie so bald wie möglich gemäß Artikel 8 an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben.

(3) Jeder Mitgliedstaat schließt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung seine nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste direkt an die in Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EU) 2016/794 genannte Netzanwendung von Europol für sicheren Datenaustausch (SIENA) an. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über den Anschluss.

(4) Jeder Mitgliedstaat stellt seinen gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten angemessene Ressourcen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Dienste so ausgestattet sind, dass sie die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel wirksam verhüten und bekämpfen und Informationen gemäß Absatz 2 wirksam und effizient erfassen und weitergeben können.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt eine angemessene Zahl von Mitarbeitern der nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste für den in Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Reservepool zur Verfügung, damit diese Mitarbeiter als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilnehmen können.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel steht im Widerspruch zu Artikel 19 der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels, der bereits die Schaffung spezialisierter Dienste sowie nationaler Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels vorsieht.

Änderungsantrag 201
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Nationale spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels	
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb seiner zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht einen oder mehrere spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, unter anderem durch strafrechtliche Ermittlungen. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über diese Benennung.	
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie so bald wie möglich gemäß Artikel 8 an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben.	
(3) Jeder Mitgliedstaat schließt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung seine nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste direkt an die in Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EU) 2016/794 genannte Netzanwendung von Europol für sicheren Datenaustausch (SIENA) an. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über den Anschluss.	
(4) Jeder Mitgliedstaat stellt seinen gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten angemessene Ressourcen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die	

Dienste so ausgestattet sind, dass sie die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel wirksam verhüten und bekämpfen und Informationen gemäß Absatz 2 wirksam und effizient erfassen und weitergeben können.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt eine angemessene Zahl von Mitarbeitern der nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste für den in Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Reservepool zur Verfügung, damit diese Mitarbeiter als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 202
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Nationale spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels	
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb seiner zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht einen oder mehrere spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, unter anderem durch strafrechtliche Ermittlungen. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über diese Benennung.	
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass	

seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie so bald wie möglich gemäß Artikel 8 an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben.

(3) Jeder Mitgliedstaat schließt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung seine nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste direkt an die in Artikel 2 Buchstabe w der Verordnung (EU) 2016/794 genannte Netzanwendung von Europol für sicheren Datenaustausch (SIENA) an. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über den Anschluss.

(4) Jeder Mitgliedstaat stellt seinen gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten angemessene Ressourcen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Dienste so ausgestattet sind, dass sie die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel wirksam verhüten und bekämpfen und Informationen gemäß Absatz 2 wirksam und effizient erfassen und weitergeben können.

(5) Jeder Mitgliedstaat stellt eine angemessene Zahl von Mitarbeitern der nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste für den in Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Reservepool zur Verfügung, damit diese Mitarbeiter als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 203
Cecilia Strada, Alessandro Zan, Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb seiner zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht einen oder mehrere spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels***, unter anderem durch strafrechtliche Ermittlungen***. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über diese Benennung.	(1) Jeder Mitgliedstaat benennt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung innerhalb seiner zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen Recht einen oder mehrere spezialisierte Dienste für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels. Jeder Mitgliedstaat informiert die Kommission anschließend umgehend über diese Benennung.

Or. en

Begründung

Strafrechtliche Ermittlungen sind ein Vorrecht der Justiz, die unabhängig ist und keinesfalls weiteren Benennungen durch die Mitgliedstaaten unterliegt.

Änderungsantrag 204
Cecilia Strada, Alessandro Zan, Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie so bald wie möglich gemäß Artikel 8 an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben.	(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie so bald wie möglich gemäß Artikel 8 an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben***, allerdings nur, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates[1a] begangen wurde***.

[1a] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_framw/2008/841/oj).

Or. en

Änderungsantrag 205
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie ***so bald wie möglich*** gemäß Artikel 8 an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben.	(2) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste alle relevanten Informationen, die strafrechtliche Ermittlungen im Bereich der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels betreffen oder daraus resultieren, sammeln und sie ***unverzüglich*** gemäß Artikel 8 an Europol und die anderen Mitgliedstaaten weitergeben.

Or. fi

Änderungsantrag 206
Cecilia Strada, Alessandro Zan, Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Mitgliedstaat stellt seinen gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten angemessene Ressourcen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Dienste so ausgestattet sind, dass sie die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel wirksam verhüten und	(4) Jeder Mitgliedstaat stellt seinen gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten angemessene Ressourcen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Dienste so ausgestattet sind, dass sie die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel wirksam verhüten und

bekämpfen und Informationen gemäß Absatz 2 wirksam und effizient erfassen und weitergeben können.	bekämpfen und Informationen gemäß Absatz 2 wirksam und effizient erfassen und weitergeben können***, allerdings nur, wenn die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates begangen wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 207
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Lucia Yar, Veronika Cifrová Ostrihoňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jeder Mitgliedstaat stellt seinen gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten angemessene Ressourcen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Dienste so ausgestattet sind, dass sie die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel wirksam verhüten und bekämpfen und Informationen gemäß Absatz 2 wirksam und effizient erfassen und weitergeben können.	(4) Jeder Mitgliedstaat stellt seinen gemäß Absatz 1 benannten spezialisierten Diensten ***– so weit wie möglich –*** angemessene Ressourcen zur Verfügung***, auch hinsichtlich Personalausstattung und Schulung***, um sicherzustellen, dass die Dienste so ausgestattet sind, dass sie die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel wirksam verhüten und bekämpfen und Informationen gemäß Absatz 2 wirksam und effizient erfassen und weitergeben können.

Or. en

Änderungsantrag 208
Sophie Wilmès, Hilde Vautmans, Veronika Cifrová Ostrihoňová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Mitgliedstaat stellt eine angemessene Zahl von Mitarbeitern der nach Absatz 1 benannten spezialisierten Dienste für den in Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten	(5) Jeder Mitgliedstaat stellt ***– im Rahmen seiner Ressourcen, Kapazitäten und operativen Erfordernisse –*** eine angemessene Zahl von Mitarbeitern der nach Absatz 1 benannten spezialisierten

Reservepool zur Verfügung, damit diese Mitarbeiter als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilnehmen können.	Dienste für den in Artikel 5b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Reservepool zur Verfügung, damit diese Mitarbeiter als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 209
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Übermittlung von Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel an Europol und die Mitgliedstaaten	
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel bereit, über die seine zuständigen Behörden verfügen.	
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol die in Absatz 1 genannten Informationen zeitnah bereit.	
(3) Jeder Mitgliedstaat stellt anderen Mitgliedstaaten und gleichzeitig Europol die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel, über die seine zuständigen Behörden verfügen, bereit, wenn objektive Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Informationen für die betreffenden anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung solcher	

Straftaten in diesen Mitgliedstaaten von Belang sein könnten.

(4) Für die Übermittlung der in Absatz 3 genannten Informationen an andere Mitgliedstaaten und Europol gemäß Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/794 verwenden die Mitgliedstaaten SIENA.

(5) Jeder Mitgliedstaat sorgt für den Anschluss seiner Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA. Ist es aus zwingenden technischen Gründen im Zusammenhang mit der Lage im Einsatzdrittstaat nicht möglich, den Anschluss eines Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA herzustellen, so übermittelt der betreffende Verbindungsbeamte für Zuwanderungsfragen der zuständigen nationalen Behörde die in Absatz 1 genannten Informationen über andere sichere Kanäle. Die betreffende zuständige Behörde stellt Europol die Informationen direkt oder über die nationale Europol-Stelle unter Verwendung von SIENA bereit.

Or. en

Änderungsantrag 210
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Übermittlung von Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel an Europol und die Mitgliedstaaten	
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol im Einklang mit der Verordnung (EU)	

2016/794 die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel bereit, über die seine zuständigen Behörden verfügen.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol die in Absatz 1 genannten Informationen zeitnah bereit.

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt anderen Mitgliedstaaten und gleichzeitig Europol die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel, über die seine zuständigen Behörden verfügen, bereit, wenn objektive Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Informationen für die betreffenden anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung solcher Straftaten in diesen Mitgliedstaaten von Belang sein könnten.

(4) Für die Übermittlung der in Absatz 3 genannten Informationen an andere Mitgliedstaaten und Europol gemäß Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/794 verwenden die Mitgliedstaaten SIENA.

(5) Jeder Mitgliedstaat sorgt für den Anschluss seiner Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA. Ist es aus zwingenden technischen Gründen im Zusammenhang mit der Lage im Einsatzdrittstaat nicht möglich, den Anschluss eines Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA herzustellen, so übermittelt der betreffende Verbindungsbeamte für Zuwanderungsfragen der zuständigen nationalen Behörde die in Absatz 1 genannten Informationen über andere sichere Kanäle. Die betreffende zuständige Behörde stellt Europol die Informationen direkt oder über die nationale Europol-Stelle unter Verwendung von SIENA bereit.

Änderungsantrag 211
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Übermittlung von Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel an Europol und die Mitgliedstaaten	
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel bereit, über die seine zuständigen Behörden verfügen.	
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol die in Absatz 1 genannten Informationen zeitnah bereit.	
(3) Jeder Mitgliedstaat stellt anderen Mitgliedstaaten und gleichzeitig Europol die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel, über die seine zuständigen Behörden verfügen, bereit, wenn objektive Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Informationen für die betreffenden anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung solcher Straftaten in diesen Mitgliedstaaten von Belang sein könnten.	
(4) Für die Übermittlung der in Absatz 3 genannten Informationen an andere Mitgliedstaaten und Europol gemäß Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/794 verwenden die Mitgliedstaaten	

SIENA.

(5) Jeder Mitgliedstaat sorgt für den Anschluss seiner Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA. Ist es aus zwingenden technischen Gründen im Zusammenhang mit der Lage im Einsatzdrittstaat nicht möglich, den Anschluss eines Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA herzustellen, so übermittelt der betreffende Verbindungsbeamte für Zuwanderungsfragen der zuständigen nationalen Behörde die in Absatz 1 genannten Informationen über andere sichere Kanäle. Die betreffende zuständige Behörde stellt Europol die Informationen direkt oder über die nationale Europol-Stelle unter Verwendung von SIENA bereit.

Or. en

Änderungsantrag 212
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Übermittlung von Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel an Europol und die Mitgliedstaaten	
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel bereit, über die seine zuständigen Behörden verfügen.	
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol die in Absatz 1 genannten Informationen zeitnah bereit.	

(3) Jeder Mitgliedstaat stellt anderen Mitgliedstaaten und gleichzeitig Europol die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel, über die seine zuständigen Behörden verfügen, bereit, wenn objektive Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Informationen für die betreffenden anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung solcher Straftaten in diesen Mitgliedstaaten von Belang sein könnten.

(4) Für die Übermittlung der in Absatz 3 genannten Informationen an andere Mitgliedstaaten und Europol gemäß Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/794 verwenden die Mitgliedstaaten SIENA.

(5) Jeder Mitgliedstaat sorgt für den Anschluss seiner Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA. Ist es aus zwingenden technischen Gründen im Zusammenhang mit der Lage im Einsatzdrittstaat nicht möglich, den Anschluss eines Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen an SIENA herzustellen, so übermittelt der betreffende Verbindungsbeamte für Zuwanderungsfragen der zuständigen nationalen Behörde die in Absatz 1 genannten Informationen über andere sichere Kanäle. Die betreffende zuständige Behörde stellt Europol die Informationen direkt oder über die nationale Europol-Stelle unter Verwendung von SIENA bereit.

Or. en

Änderungsantrag 213
Nikola Minchev, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel bereit, über die seine zuständigen Behörden verfügen.	(1) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/794 die Informationen über Straftaten im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel bereit, über die seine zuständigen Behörden verfügen. ***Vor der Durchführung von Maßnahmen, die die Erhebung, die Verarbeitung oder den Austausch biometrischer Daten gemäß diesem Artikel beinhalten, führt die Kommission in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten eine vollständige Ex-ante-Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte durch, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 214
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol die in Absatz 1 genannten Informationen ***zeitnah*** bereit.	(2) Jeder Mitgliedstaat stellt Europol die in Absatz 1 genannten Informationen ***unverzüglich*** bereit.

Or. fi

Änderungsantrag 215
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

IV VERSTÄRKUNG DER UNTERSTÜTZUNG VON EUROPOL BEI DER BEKÄMPFUNG ***DER*** SCHLEUSERKRIMINALITÄT UND ***DES MENSCHENHANDELS***	IV VERSTÄRKUNG DER UNTERSTÜTZUNG VON EUROPOL BEI DER BEKÄMPFUNG ***VON AUSBEUTERISCHEN FORMEN VON*** SCHLEUSERKRIMINALITÄT UND ***MENSCHENHANDEL***

Or. en

Änderungsantrag 216
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe w

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
w) ‚SIENA' die ***von Europol verwaltete*** Netzanwendung für sicheren Datenaustausch, die den Informationsaustausch erleichtern soll;	w) ‚SIENA' die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch, die den Informationsaustausch ***zwischen den Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung und der Richtlinie (EU) 2023/977*** erleichtern soll;

Or. en

Änderungsantrag 217
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
x) ‚operative Taskforce' einen von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung von Europol eingerichteten Koordinierungsmechanismus zwischen ihren zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger Tätigkeiten	***entfällt***

zur Gewinnung strafrechtlich relevanter Erkenntnisse und Ermittlungen zu Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen und ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erfordern;

Or. fr

Änderungsantrag 218
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
x) ‚operative Taskforce' einen von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung von Europol eingerichteten Koordinierungsmechanismus zwischen ihren zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger Tätigkeiten zur Gewinnung strafrechtlich relevanter Erkenntnisse und Ermittlungen zu Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen und ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erfordern;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies wird in Artikel 5 der Verordnung über gemeinsame Ermittlungsgruppen geregelt. Daher braucht die Europol-Verordnung diesbezüglich nicht geändert zu werden.

Änderungsantrag 219
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe x

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
x) ‚operative Taskforce' einen von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung von Europol eingerichteten Koordinierungsmechanismus zwischen ihren zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger Tätigkeiten ***zur Gewinnung strafrechtlich relevanter Erkenntnisse und*** Ermittlungen zu Straftaten, die unter die Ziele von Europol fallen und ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erfordern;	x) ‚operative Taskforce' einen von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung von Europol ***und Eurojust*** eingerichteten ***nichtständigen*** Koordinierungsmechanismus zwischen ihren zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger Tätigkeiten ***zu strafrechtlichen*** Ermittlungen zu Straftaten, die unter die Ziele von Europol ***gemäß Artikel 3 dieser Verordnung*** fallen und ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erfordern;

Or. en

Änderungsantrag 220
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
y) ‚Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung' die Entsendung von Europol-Bediensteten oder abgeordneten nationalen Sachverständigen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten.	y) ‚Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung' die ***zeitlich begrenzte*** Entsendung von Europol-Bediensteten oder abgeordneten nationalen Sachverständigen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats ***und unter bestimmten Umständen***, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats ***und unter Einbeziehung von Eurojust*** analytische, operative, technische und forensische Unterstützung zu leisten.**“**

Or. en

Änderungsantrag 221
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe y

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
y) ‚Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung' die Entsendung von Europol-Bediensteten oder abgeordneten nationalen Sachverständigen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats ***analytische,*** operative***, technische und forensische*** Unterstützung zu leisten.	y) ‚Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung' die Entsendung von Europol-Bediensteten oder abgeordneten nationalen Sachverständigen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats, um in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats operative ***und technische*** Unterstützung zu leisten.

Or. en

Begründung

Entsprechend der Europol-Verordnung besteht operative Unterstützung, die von Europol geleistet wird, aus operativer und technischer Unterstützung.

Änderungsantrag 222
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungs- und operativen Maßnahmen, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu stärken, wobei die Maßnahmen	c) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungs- und operativen Maßnahmen, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten***, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust,*** zu unterstützen und zu stärken, wobei die Maßnahmen

Or. en

Änderungsantrag 223
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen nach Maßgabe des Artikels 5 ***sowie gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust*** durchgeführt werden,	ii) im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen nach Maßgabe des Artikels 5 durchgeführt werden,

Or. en

Änderungsantrag 224
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) im Zusammenhang mit operativen Taskforces nach Maßgabe des Artikels 5a durchgeführt werden,	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 225
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) im Zusammenhang mit operativen	***entfällt***

Taskforces nach Maßgabe des Artikels 5a durchgeführt werden,

Or. en

Begründung

In der Folge erforderliche Streichung im Zusammenhang mit operativen Taskforces.

Änderungsantrag 226
Georgiana Teodorescu, Alessandro Ciriani, Charlie Weimers, Assita Kanko, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) im Zusammenhang mit operativen Taskforces nach Maßgabe des Artikels 5a durchgeführt werden,	iii) im Zusammenhang mit operativen Taskforces nach Maßgabe des Artikels 5a ***und, wenn Justizbehörden beteiligt sind, in Verbindung mit Eurojust*** durchgeführt werden,

Or. en

Begründung

Wie aus der vom Europäischen Parlament durchgeführten Ex-post-Folgenabschätzung hervorgeht, sind die der Tätigkeit der operativen Taskforces nachfolgenden justiziellen Ermittlungen ein wichtiges Element, das im vorliegenden Vorschlag fehlt. Bei Bedarf und ohne die Flexibilität dieser Instrumente einzuschränken, sollte Europol Eurojust einbeziehen, um die Koordinierung der Justizbehörden sicherzustellen. Dies sollte nicht nur im Zusammenhang mit gemeinsamen Ermittlungsgruppen erfolgen, sondern auch im Zusammenhang mit operativen Taskforces, wenn Justizbehörden beteiligt sind.

Änderungsantrag 227
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Buchstabe h erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„h) Unterstützung von grenzüberschreitenden Informationsaustauschtätigkeiten, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten sowie von gemeinsamen Ermittlungsgruppen und operativen Taskforces, auch in analytischer, operativer, technischer, forensischer und finanzieller Hinsicht;“	

Or. en

Begründung

Entsprechend der Europol-Verordnung besteht operative Unterstützung, die von Europol geleistet wird, aus operativer und technischer Unterstützung.

Änderungsantrag 228
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Unterstützung von grenzüberschreitenden Informationsaustauschtätigkeiten, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten sowie von gemeinsamen Ermittlungsgruppen ***und operativen Taskforces***, auch in analytischer, operativer, technischer, ***forensischer*** und finanzieller Hinsicht;	h) Unterstützung von grenzüberschreitenden Informationsaustauschtätigkeiten, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten sowie von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, auch in analytischer, operativer, technischer, ***kriminaltechnischer*** und finanzieller Hinsicht;

Or. fr

Änderungsantrag 229
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind***,** ***einschließlich des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und im Einklang mit der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates* [Verordnung über die Bekämpfung der Schleuserkriminalität] des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität***;	Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind;

Or. en

Änderungsantrag 230
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, ***einschließlich*** des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität ***und im Einklang mit der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates* [Verordnung über die Bekämpfung der Schleuserkriminalität] des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität***;	***Einrichtung*** von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, ***wie*** des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität;

Or. fr

Änderungsantrag 231
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, einschließlich des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und ***im Einklang mit der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates* [Verordnung über die Bekämpfung der Schleuserkriminalität]*** des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität;	Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, einschließlich des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität;

Or. en

Begründung

Das bereits bestehende Zentrum sollte in der Europol-Verordnung und nicht in einer eigenständigen Verordnung kodifiziert werden.

Änderungsantrag 232
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, einschließlich des Europäischen Zentrums	Weiterentwicklung von Zentren der Union, die auf die Bekämpfung bestimmter unter die Ziele von Europol fallender Kriminalitätsformen spezialisiert sind, einschließlich des Europäischen Zentrums

zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und im Einklang mit ***der Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates* [***Verordnung ***über die Bekämpfung der Schleuserkriminalität]*** des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität;	zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und***,*** im Einklang mit ***Artikel 16a dieser*** Verordnung***,*** des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität;

Or. en

Änderungsantrag 233
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
**** Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 (ABl. L …, ELI: …).***	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 234
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

**** Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 (ABl. L …, ELI: …).***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 235
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
**** Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 (ABl. L …, ELI: …).***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 236
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2016/794

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Erleichterung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger kriminalpolizeilicher ***Aufklärungsmaßnahmen und*** Ermittlungen, etwa gegenüber unter Buchstabe r genannten Personen, ***unter anderem durch operative Taskforces und Europol-Einsätze*** zur operativen Unterstützung;	s) Erleichterung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger kriminalpolizeilicher Ermittlungen, etwa gegenüber unter Buchstabe r genannten Personen, ***und von Europol-Einsätzen*** zur operativen Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 237
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Erleichterung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger kriminalpolizeilicher Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen, etwa gegenüber unter Buchstabe r genannten Personen, unter anderem durch ***operative Taskforces und*** Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung;	s) Erleichterung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger kriminalpolizeilicher Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen, etwa gegenüber unter Buchstabe r genannten Personen, unter anderem durch Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung;

Or. fr

Änderungsantrag 238
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer iv
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
s) Erleichterung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger kriminalpolizeilicher ***Aufklärungsmaßnahmen und*** Ermittlungen, etwa gegenüber unter Buchstabe r genannten Personen, unter anderem durch operative Taskforces und Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung;	s) Erleichterung gemeinsamer, koordinierter und vorrangiger kriminalpolizeilicher Ermittlungen, etwa gegenüber unter Buchstabe r genannten Personen, unter anderem durch operative Taskforces und Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 239
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe za

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) Der folgende Buchstabe za wird angefügt:	***entfällt***
„za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten.“	

Or. en

Änderungsantrag 240
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe za

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der ***wirksamen und effizienten*** Verarbeitung biometrischer Daten.	za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der ***Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 5c dieser Verordnung und unter strikter Achtung der bestehenden***

Garantien hinsichtlich der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung biometrischer Daten.***"***

Or. en

Änderungsantrag 241
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe za

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten.	za) Unterstützung der Mitgliedstaaten***, unter anderem durch die Entwicklung fortgeschrittener Instrumente,*** bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten***, einschließlich daktyloskopischer Daten, Gesichtsbildern und DNA-Profilen, die gegebenenfalls bestimmte Mindestqualitätsanforderungen erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 242
Cecilia Strada, Alessandro Zan, Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe za

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten.	za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten ***bei uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des Grundsatzes der strikten Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit***.

Or. en

Änderungsantrag 243
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe za

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten**.**	***z a)*** Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten ***wie Fingerabdrücke und Handflächenabdrücke, DNS-Profile oder Knochentests;***

Or. fr

Änderungsantrag 244
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer v
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe za

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten.	za) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der wirksamen und effizienten Verarbeitung biometrischer Daten ***gemäß Artikel 18 dieser Verordnung***.

Or. en

Änderungsantrag 245
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/794

Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europol-Personal kann den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen dieser Behörden auf deren Ersuchen und nach Maßgabe ihres nationalen Rechts operative Unterstützung leisten, ***auch im Zusammenhang mit der Einrichtung operativer Taskforces und mit Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung,*** insbesondere durch ***die*** Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs, durch ***analytische,*** operative***, technische und forensische und*** Unterstützung und durch Anwesenheit bei der Durchführung dieser Maßnahmen.	Das Europol-Personal kann den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen dieser Behörden auf deren Ersuchen und nach Maßgabe ihres nationalen Rechts operative Unterstützung leisten, insbesondere durch Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs, durch operative ***und technische*** Unterstützung und durch Anwesenheit bei der Durchführung dieser Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 246
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europol-Personal kann den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen dieser Behörden auf deren Ersuchen ***und*** nach Maßgabe ihres nationalen Rechts operative Unterstützung leisten, auch im Zusammenhang mit der Einrichtung operativer Taskforces und mit Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, insbesondere durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs, durch analytische, operative, technische und forensische ***und*** Unterstützung und durch Anwesenheit bei	Das Europol-Personal kann den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen dieser Behörden auf deren Ersuchen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts ***und unter Einbeziehung von Eurojust, um auch für wirksame und effiziente justizielle Zusammenarbeit zu sorgen,*** operative Unterstützung leisten, auch im Zusammenhang mit der Einrichtung operativer Taskforces und mit Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, insbesondere durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs, durch analytische,

der Durchführung dieser Maßnahmen.	operative, technische und forensische Unterstützung und durch Anwesenheit bei der Durchführung dieser Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 247
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europol-Personal ist befugt, Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter selbst durchzuführen, sofern Europol von einem Mitgliedstaat im Einklang mit dessen nationalem Recht darum ersucht wurde und der Exekutivdirektor das Europol-Personal ermächtigt hat, die erbetenen Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es wurde keine Begriffsbestimmung für Maßnahmen ohne Zwangscharakter vorgeschlagen. In den Erwägungen wird nicht klargestellt, was dies in der Praxis bedeuten würde. In den Verträgen wird es Europol explizit untersagt, Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Dieser Bestimmung mangelt es an rechtlicher Klarheit, und es ist schwierig zu verstehen, welchem Zweck sie dient.

Änderungsantrag 248
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europol-Personal ist befugt, Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter selbst durchzuführen, sofern Europol von einem Mitgliedstaat im Einklang mit dessen nationalem Recht darum ersucht wurde und der Exekutivdirektor das Europol-Personal ermächtigt hat, die erbetenen Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 249
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europol-Personal ist befugt, Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter selbst durchzuführen, sofern Europol von einem Mitgliedstaat im Einklang mit dessen nationalem Recht darum ersucht wurde und der Exekutivdirektor das Europol-Personal ermächtigt hat, die erbetenen Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen erfordern keine entsprechende Änderung von Absatz 5.

Änderungsantrag 250
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europol-Personal führt solche Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sowie im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats durch.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen erfordern keine entsprechende Änderung von Absatz 5.

Änderungsantrag 251
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europol-Personal führt solche Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sowie im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats durch.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es wurde keine Begriffsbestimmung für Maßnahmen ohne Zwangscharakter vorgeschlagen. In den Erwägungen wird nicht klargestellt, was dies in der Praxis bedeuten würde. In den

Verträgen wird es Europol explizit untersagt, Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Dieser Bestimmung mangelt es an rechtlicher Klarheit, und es ist schwierig zu verstehen, welchem Zweck sie dient.

Änderungsantrag 252
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Europol-Personal führt solche Ermittlungsmaßnahmen ohne Zwangscharakter in Verbindung und im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats sowie im Einklang mit dieser Verordnung und dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats durch.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 253
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung
Verordnung (EU) 2016/794

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die folgenden Artikel 5a ***und 5b*** werden eingefügt:	3. Die folgenden Artikel 5a***, 5b, 5c, 5d, 5e, 5f, 5g und 5h*** werden eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 254
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5a	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies wird in Artikel 5 der Verordnung über gemeinsame Ermittlungsgruppen geregelt. Daher braucht die Europol-Verordnung diesbezüglich nicht geändert zu werden.

Änderungsantrag 255
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5a	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Der gesamte neue Artikel 5a wird gestrichen.

Siehe Änderungsantrag 4 (zu Erwägungsgrund 15.

Änderungsantrag 256
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Operative Taskforces	Operative Taskforces ***für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der***

Schleuserkriminalität und des Menschenhandels

Or. en

Begründung

Da sich dieser Vorschlag eindeutig auf die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel konzentriert, sollte sich der neue Artikel über operative Taskforces auf Taskforces beschränken, die zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel eingesetzt werden.

Änderungsantrag 257
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können für die Dauer bestimmter kriminalpolizeilicher ***Aufklärungsmaßnahmen oder Ermittlungen eine*** operative Taskforce einsetzen. Europol erleichtert die Einsetzung einer operativen Taskforce und unterstützt deren Einrichtung.	(1) Die Mitgliedstaaten können für die Dauer bestimmter kriminalpolizeilicher ***Ermittlungen, die unter die Ziele von Europol gemäß Artikel 3 dieser Verordnung fallen und ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen erfordern, eine nichtständige*** operative Taskforce einsetzen. Europol erleichtert die Einsetzung einer operativen Taskforce und unterstützt deren Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 258
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) ***Die Mitgliedstaaten*** können für die Dauer ***bestimmter kriminalpolizeilicher*** Aufklärungsmaßnahmen oder Ermittlungen eine operative Taskforce einsetzen. Europol erleichtert die Einsetzung einer operativen Taskforce und unterstützt deren Einrichtung.	(1) ***Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels*** können ***die Mitgliedstaaten*** für die Dauer ***dieser kriminalpolizeilichen*** Aufklärungsmaßnahmen oder Ermittlungen eine operative Taskforce einsetzen. Europol erleichtert die Einsetzung einer operativen Taskforce und unterstützt deren Einrichtung.

Or. en

Änderungsantrag 259
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zweck der Einrichtung einer solchen operativen Taskforce ist es, die kriminellen Organisationen, die aus der irregulären Schleusung von Migranten in die Union Profit ziehen, zu ermitteln, zu untersuchen und letztlich strafrechtlich zu verfolgen.

Or. en

Begründung

Es muss klar sein, dass das Ziel der Einsetzung einer operativen Taskforce in diesem Bereich darin besteht, gegen kriminelle Organisationen vorzugehen, die mit Schleuserkriminalität Profit machen. Im Umkehrschluss besteht das Ziel nicht darin, die irreguläre Migration zu bekämpfen oder irreguläre Migranten zu kriminalisieren.

Änderungsantrag 260
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, vereinbaren mit Europol die Planung, Koordinierung und Durchführung der kriminalpolizeilichen Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen der operativen Taskforce.	(2) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce ***gemäß Absatz 1*** einsetzen, vereinbaren mit Europol die Planung, Koordinierung und Durchführung der kriminalpolizeilichen Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen der operativen Taskforce.

Or. en

Änderungsantrag 261
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, vereinbaren mit Europol die Planung, Koordinierung und Durchführung ***der kriminalpolizeilichen Aufklärungsmaßnahmen und Ermittlungen*** der operativen Taskforce.	(2) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce ***gemäß Absatz 1*** einsetzen, vereinbaren mit Europol die Planung, Koordinierung und Durchführung der operativen Taskforce.

Or. en

Änderungsantrag 262
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten, die eine	(3) Die Mitgliedstaaten, die eine

operative Taskforce einsetzen, sorgen für Kohärenz und Synergien mit dem Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT).

operative Taskforce ***gemäß Absatz 1*** einsetzen, sorgen für Kohärenz und Synergien mit dem Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT).

Or. en

Änderungsantrag 263
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, sorgen für Kohärenz und Synergien mit dem Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT).	(3) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce ***gemäß Absatz 1*** einsetzen, sorgen für Kohärenz und Synergien mit dem Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT).

Or. en

Änderungsantrag 264
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, können beschließen, andere Mitgliedstaaten, Drittstaaten und andere Partner ***gemäß Artikel 23*** aufzufordern, sich an der operativen Taskforce zu beteiligen oder sie zu unterstützen. ***Die Beteiligung von***	(4) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce ***gemäß Absatz 1*** einsetzen, können beschließen, andere Mitgliedstaaten, Drittstaaten und andere Partner ***im Einklang mit dieser Verordnung*** aufzufordern, sich an der operativen Taskforce zu beteiligen oder sie

Drittstaaten und anderen Partnern an der operativen Taskforce erfolgt im Einklang mit dieser Verordnung.	zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 265
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce einsetzen, können beschließen, andere Mitgliedstaaten, Drittstaaten und andere ***Partner gemäß*** Artikel 23 aufzufordern, sich an der operativen Taskforce zu beteiligen oder sie zu unterstützen. Die Beteiligung von Drittstaaten und anderen Partnern an der operativen Taskforce erfolgt im Einklang mit dieser Verordnung.	(4) Die Mitgliedstaaten, die eine operative Taskforce ***gemäß Absatz 1*** einsetzen, können beschließen, andere Mitgliedstaaten, Drittstaaten und andere ***in*** Artikel 23 ***dieser Verordnung genannte Partner*** aufzufordern, sich an der operativen Taskforce zu beteiligen oder sie zu unterstützen. Die Beteiligung von Drittstaaten und anderen Partnern an der operativen Taskforce erfolgt im Einklang mit dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 266
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten, die gemäß diesem Artikel eine operative Taskforce einsetzen, daran teilnehmen oder sie unterstützen, unterrichten Europol und Eurojust, sobald die Justizbehörden in die Ermittlungen zu der Straftat einbezogen

werden, mit der sich die operative Taskforce befasst. Diese Informationen umfassen mindestens die Kontaktdaten der betreffenden Justizbehörden und die Art der Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen ist.

Or. en

Änderungsantrag 267
Nikola Minchev, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Unterstützung der Einrichtung einer operativen Taskforce stellt Europol die in dieser Verordnung vorgesehene analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung gemäß Absatz ***2*** zur Verfügung.	(5) Zur Unterstützung der Einrichtung einer operativen Taskforce stellt Europol die in dieser Verordnung vorgesehene analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung gemäß Absatz ***1*** zur Verfügung. ***Europol unterrichtet Eurojust über das Bestehen einer operativen Taskforce, sobald die Justizbehörden in die Ermittlungen zu der Straftat einbezogen werden, mit der sich die operative Taskforce befasst. Diese Informationen umfassen mindestens die Kontaktdaten der betreffenden Justizbehörden und die Art der Straftat, die Gegenstand der Ermittlungen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 268
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Unterstützung der Einrichtung einer operativen Taskforce ***stellt Europol die in dieser Verordnung vorgesehene*** analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung gemäß ***Absatz 2*** zur Verfügung.	(5) Zur Unterstützung der Einrichtung einer operativen Taskforce ***gemäß den Absätzen 1 und 2 stellt Europol die*** analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung gemäß ***dieser Verordnung*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 269
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jeder Mitgliedstaat, der eine operative Taskforce einsetzt, sich daran beteiligt oder sie unterstützt, muss im Einklang mit der in Absatz 2 genannten Planung, Koordinierung und Durchführung	(6) Jeder Mitgliedstaat, der ***gemäß Absatz 1*** eine operative Taskforce einsetzt, sich daran beteiligt oder sie unterstützt, muss im Einklang mit der in Absatz 2 genannten Planung, Koordinierung und Durchführung

Or. en

Änderungsantrag 270
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Europol und den anderen Mitgliedstaaten, die die operative Taskforce einsetzen, sich daran beteiligen oder sie unterstützen, über SIENA unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen ***und gegebenenfalls***	a) Europol und den anderen Mitgliedstaaten, die die operative Taskforce einsetzen, sich daran beteiligen oder sie unterstützen, über SIENA unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen;

Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2a direkt zugänglich machen;

Or. en

Änderungsantrag 271
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 6 – Buchstaben a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Verantwortlichkeit für die im Rahmen der Taskforce ausgetauschten personenbezogenen Daten behalten; Europol darf personenbezogene Daten nur für die in Artikel 18 genannten Zwecke verarbeiten;

Or. en

Änderungsantrag 272
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung ***von Europol*** in Anspruch nehmen;	b) die ***von Europol gemäß Absatz 5 bereitgestellte*** analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen;

Or. en

Änderungsantrag 273
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) im Einklang mit dem nationalen Recht ***bestimmte kriminalpolizeiliche Aufklärungsmaßnahmen und*** Ermittlungen einleiten, wenn ***dies*** erforderlich ist, um gegen die Straftat, mit der die operative Taskforce befasst ist, vorzugehen;	c) im Einklang mit dem nationalen Recht ***und dem Unionsrecht bestimmte strafrechtliche*** Ermittlungen einleiten, wenn ***ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen*** erforderlich ist, um gegen die Straftat, ***die in den Anwendungsbereich der Ziele von Europol gemäß Artikel 3 dieser Verordnung fällt und*** mit der die operative Taskforce befasst ist, vorzugehen;

Or. en

Änderungsantrag 274
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) im Einklang mit ***dem nationalen Recht und dem Unionsrecht*** parallele Finanzermittlungen einleiten, um Erträge aus Straftaten zu ermitteln und zu beschlagnahmen;	d) im Einklang mit ***der Verordnung (EU) 2018/1805*** parallele Finanzermittlungen einleiten, um Erträge aus Straftaten zu ermitteln und zu beschlagnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 275
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) im Einklang mit ***dem Unionsrecht*** und dem ***nationalen Recht seine*** Verbindungsbeamten, die in Drittstaaten entsandt wurden, in denen kriminelle ***Tätigkeiten im Rahmen der operativen Taskforce untersucht werden, zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs einsetzen und Europol die erlangten Informationen zur Verfügung stellen***.	e) ***erforderlichenfalls und*** im Einklang mit ***dieser Verordnung*** und dem ***geltenden EU-Datenschutzrahmen die*** Verbindungsbeamten ***von Europol einsetzen***, die in Drittstaaten entsandt wurden, in denen kriminelle ***Handlungen, die in den Anwendungsbereich der Ziele von Europol gemäß Artikel 3 dieser Verordnung fallen, von der operativen Taskforce untersucht werden***.

Or. en

Änderungsantrag 276
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 6 – Buchstaben e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Eurojust unterrichten und mit ihr zusammenarbeiten, sobald Justizbehörden in die Ermittlungen zu der Straftat einbezogen werden, mit der die operative Taskforce befasst ist;

Or. en

Änderungsantrag 277
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Exekutivdirektor kann den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten über ihre nationalen	(7) Der Exekutivdirektor kann den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten über ihre nationalen

Stellen die Einsetzung einer operativen Taskforce vorschlagen, wenn dies seiner Ansicht nach ***einen Mehrwert*** für die Bekämpfung einer unter die Ziele von Europol fallenden Straftat ***bedeuten würde***.	Stellen die Einsetzung einer ***vorübergehenden*** operativen Taskforce vorschlagen, wenn dies seiner Ansicht nach für die Bekämpfung einer unter die Ziele von Europol fallenden Straftat***, die ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen erfordert, notwendig ist. Europol unterrichtet Eurojust und den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss unverzüglich über jeden Vorschlag nach diesem Absatz***.

Or. en

Änderungsantrag 278
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Exekutivdirektor kann den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten über ihre nationalen Stellen die Einsetzung einer operativen Taskforce vorschlagen, wenn dies seiner Ansicht nach einen Mehrwert für die Bekämpfung einer unter die Ziele von Europol fallenden Straftat bedeuten würde.	(7) Der Exekutivdirektor kann den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten über ihre nationalen Stellen die Einsetzung einer operativen Taskforce vorschlagen, wenn dies seiner Ansicht nach einen Mehrwert für die Bekämpfung einer unter die Ziele von Europol fallenden Straftat bedeuten würde. ***Die Entscheidung über die Einsetzung einer operativen Taskforce wird jedoch den nationalen Behörden überlassen.***

Or. fi

Änderungsantrag 279
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Verwaltungsrat erlässt Durchführungsbestimmungen für die Einsetzung und ***Einrichtung*** operativer Taskforces.	(8) Der Verwaltungsrat erlässt Durchführungsbestimmungen für die Einsetzung und ***Umsetzung*** operativer Taskforces ***gemäß diesem Artikel, einschließlich Maßnahmen, um dem Risiko einer Doppelfinanzierung bei gemeinsamen Ermittlungsgruppen vorzubeugen. Die Durchführungsbestimmungen werden öffentlich zugänglich gemacht und der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss wird unterrichtet***.

Or. en

Änderungsantrag 280
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um die Koordinierung zwischen operativen Taskforces und gemeinsamen Ermittlungen sicherzustellen, wird Eurojust vor dem Erlass der in Absatz 8 genannten Durchführungsbestimmungen konsultiert. Europol und Eurojust werden von den Mitgliedstaaten über operative Taskforces, an denen Justizbehörden beteiligt sind, auf dem Laufenden gehalten, und Eurojust wird von Europol über alle Vorschläge des Exekutivdirektors gemäß Absatz 7 unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 281
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung	Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung ***bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels***

Or. en

Begründung

Da sich dieser Vorschlag eindeutig auf die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel konzentriert, sollte sich der neue Artikel über operative Taskforces auf Taskforces beschränken, die zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels eingesetzt werden.

Änderungsantrag 282
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinem nationalen Recht um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten leistet.	(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinem nationalen Recht ***und unter bestimmten Bedingungen für einen begrenzten Zeitraum*** um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten ***gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung*** leistet. ***Eurojust wird an der Entsendung von Europol-Bediensteten beteiligt, um für Kohärenz zwischen der***

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 283
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinem nationalen Recht um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten leistet.	(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinem nationalen Recht um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten leistet. ***Der Exekutivdirektor bewertet alle Anträge und kann dem Einsatz unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs und des Bedarfs an Fachpersonal, der Risikobewertung und der verfügbaren Ressourcen zustimmen oder ihn ablehnen.***

Or. en

Änderungsantrag 284
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang	(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang

mit seinem nationalen Recht um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten leistet.	mit seinem nationalen Recht um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung ***bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel*** in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die analytische, operative, technische, forensische und finanzielle Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten leistet.

Or. en

Änderungsantrag 285
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinem nationalen Recht um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die ***analytische,*** operative***, technische, forensische und finanzielle*** Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten leistet.	(1) Ein Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinem nationalen Recht um einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in seinem Hoheitsgebiet ersuchen, um die operative ***und technische*** Unterstützung in Anspruch zu nehmen, die Europol zur Verhütung und Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten leistet.

Or. en

Änderungsantrag 286
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zweck eines solchen operativen Einsatzes ist es, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, kriminelle Organisationen, die aus der irregulären Schleusung von Migranten in die Union Profit ziehen, zu ermitteln, zu untersuchen und letztlich strafrechtlich zu verfolgen.

Or. en

Begründung

Es muss klar sein, dass das Ziel der Einsetzung von operativen Taskforces in diesem Bereich darin besteht, gegen kriminelle Organisationen vorzugehen, die mit Schleuserkriminalität Profit machen. Im Umkehrschluss besteht das Ziel nicht darin, die irreguläre Migration zu bekämpfen oder irreguläre Migranten zu kriminalisieren.

Änderungsantrag 287
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt bei komplexen und umfangreichen Ermittlungen, die die Unterstützung von Europol, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder operativer Taskforces, erfordern, zur Unterstützung des Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken zur Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates oder zur Unterstützung der	***entfällt***

Mitgliedstaaten bei internationalen Großveranstaltungen.

Or. fr

Begründung

Die Möglichkeit und die Modalitäten des Einsatzes müssen dem ersuchenden Mitgliedstaat, dem Verwaltungsrat und dem Exekutivdirektor von Europol überlassen werden.

Änderungsantrag 288
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt bei komplexen und ***umfangreichen*** Ermittlungen, die die Unterstützung von Europol, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen ***oder operativer Taskforces***, erfordern***, zur Unterstützung des Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken zur Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates oder zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei internationalen Großveranstaltungen***.	(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt bei komplexen und ***groß angelegten*** Ermittlungen, die die Unterstützung von Europol, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen, erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 289
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794

Artikel 5b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt bei komplexen und umfangreichen Ermittlungen, die die Unterstützung von Europol, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder operativer Taskforces, erfordern, ***zur Unterstützung des Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken zur Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union oder der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates oder zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei internationalen Großveranstaltungen***.	(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt bei komplexen und umfangreichen Ermittlungen, die die Unterstützung von Europol, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder operativer Taskforces, erfordern, ***wobei das Ziel verfolgt wird, einen Abgleich mit einschlägigen Datenbanken durchzuführen***.

Or. pl

Änderungsantrag 290
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung ***erfolgt bei komplexen und umfangreichen Ermittlungen, die die Unterstützung von Europol, unter anderem*** im Rahmen ***gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder operativer Taskforces, erfordern, zur Unterstützung des Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken zur Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union oder der Teams zur*** Unterstützung ***der Migrationsverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des***	(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung ***gemäß Absatz 1 erfolgt*** im Rahmen ***komplexer und groß angelegter Ermittlungen, die sich auf Schleuserkriminalität und Menschenhandel beziehen und die die*** Unterstützung ***von Europol erfordern, und zwar auch im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen oder operativer Taskforces***.

Europäischen Parlaments und des Rates oder zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei internationalen Großveranstaltungen.

Or. en

Begründung

Es ist nicht Teil des Mandats von Europol, die Kontrollen an den Außengrenzen zu verstärken. Mit dieser Änderung der Europol-Verordnung soll die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel angegangen werden. Es handelt sich nicht um eine grundlegende Überarbeitung der Europol-Verordnung. Die Regelung der Entsendung von Einsatzkräften in Drittländer geht über den Anwendungsbereich dieser Verordnung hinaus.

Änderungsantrag 291
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt bei komplexen und ***umfangreichen*** Ermittlungen, die die Unterstützung von Europol, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen ***oder operativer Taskforces, erfordern, zur Unterstützung des Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken zur Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Union oder der Teams zur*** Unterstützung ***der Migrationsverwaltung gemäß der*** Verordnung ***(EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates oder zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei internationalen Großveranstaltungen***.	(2) Der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt ***nur*** bei komplexen und ***groß angelegten*** Ermittlungen, die die Unterstützung von Europol, unter anderem im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen***, erfordern, und auf Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1. Unter Einbeziehung des EDSB werden die Aufgaben und Zuständigkeiten von Europol klar festgelegt, bevor Europol-Bedienstete zur operativen Unterstützung entsandt werden. Durch den Einsatz von Europol zur operativen*** Unterstützung ***wird die Einhaltung dieser*** Verordnung ***sichergestellt, und es werden Überschneidungen mit anderen EU-Agenturen vermieden. Bei Fehlverhalten von Europol-Bediensteten während der Entsendungen finden auch nationale Berichterstattungs- und Überwachungsmechanismen Anwendung***.

Or. en

Änderungsantrag 292
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Exekutivdirektor bewertet das Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 und kann den Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung für einen begrenzten Zeitraum genehmigen, der unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs und der verfügbaren Ressourcen verlängert werden kann. Der Entscheidung des Exekutivdirektors muss eine Risikobewertung zugrunde liegen.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Wie beim vorhergehenden Änderungsantrag

Änderungsantrag 293
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Exekutivdirektor bewertet das Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 und kann den Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung für einen begrenzten Zeitraum genehmigen, der unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs und der verfügbaren Ressourcen	***entfällt***

verlängert werden kann. Der Entscheidung des Exekutivdirektors muss eine Risikobewertung zugrunde liegen.

Or. en

Änderungsantrag 294
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Exekutivdirektor bewertet das Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 ***und*** kann den Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung für einen begrenzten Zeitraum genehmigen, der unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs und der verfügbaren Ressourcen verlängert werden kann. Der Entscheidung des Exekutivdirektors muss eine Risikobewertung zugrunde liegen.	(3) Der Exekutivdirektor bewertet das Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1***. Bevor der Exekutivdirektor über das Ersuchen entscheidet, holt er den Rat des Grundrechtsbeauftragten gemäß Artikel 41c Absatz 2 Buchstabe a zu den Auswirkungen des Einsatzes auf die Grundrechte ein. Der Exekutivdirektor*** kann den Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung für einen begrenzten Zeitraum genehmigen, der unter Berücksichtigung des operativen Bedarfs und der verfügbaren Ressourcen verlängert werden kann. Der Entscheidung des Exekutivdirektors muss eine Risikobewertung zugrunde liegen.

Or. en

Änderungsantrag 295
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Sobald der Exekutivdirektor dem Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 stattgegeben hat, vereinbaren der betreffende Mitgliedstaat und Europol gemeinsam die Modalitäten des Europol-Einsatzes zur operativen Unterstützung. Die in den Mitgliedstaat entsandten Europol-Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen arbeiten im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere Artikel 4 Absatz 5, und im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 296
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In dringenden Ausnahmefällen, die einen sofortigen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfordern, stellen der betreffende Mitgliedstaat und der Exekutivdirektor sicher, dass die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Schritte innerhalb von 72 Stunden erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 297
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Europol richtet für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten ein. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze sofort zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Experten zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilzunehmen.	(6) Europol richtet für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung einen ***obligatorischen*** Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten ein. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze sofort zur Verfügung gestellt werden können. Die ***Modalitäten in Bezug auf Verfügbarkeit, Befehlsstruktur, Dauer und Ort des Einsatzes der Experten werden in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt, den die Kommission gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/794 und im Einklang mit den operativen Leitlinien und Standardarbeitsanweisungen von Europol erlässt. Die*** Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Experten ***gemäß dem Grundsatz der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten*** zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilzunehmen***, wobei sichergestellt wird, dass jeder Mitgliedstaat einen gerechten Beitrag leistet und gleichzeitig die für die Erfüllung seiner nationalen Aufgaben erforderlichen Ressourcen aufrechterhält. Die Zusammensetzung des Reservepools muss so weit wie möglich geografisch ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweiligen Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 298
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794

Artikel 5b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Europol ***richtet für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung*** einen Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten ***ein. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze sofort zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Experten zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen*** zur operativen Unterstützung ***teilzunehmen***.	(6) Europol ***kann gemäß dem vorliegenden Artikel*** einen Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten ***für die Europol-Einsätze*** zur operativen Unterstützung ***einrichten***.

Or. en

Änderungsantrag 299
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, András László, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Europol richtet für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten ein. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze ***sofort*** zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Experten zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilzunehmen.	***6.*** Europol richtet für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool von Experten der ***hierzu bereiten*** Mitgliedstaaten ein. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze ***rasch*** zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen ***im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel und der jeweiligen innenpolitischen Lage*** sicher, dass ihre Experten zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilzunehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 300
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz, Ana Catarina Mendes

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Europol richtet für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung ***einen Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten*** ein. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze sofort zur Verfügung gestellt werden können. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Experten zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilzunehmen.***	(6) Europol richtet ***einen Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten*** für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung ***bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel*** ein. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze sofort zur Verfügung gestellt werden können.

Or. en

Begründung

Ein im Rahmen dieses Änderungsantrags eingerichteter Reservepool sollte auf das erklärte Ziel des Vorschlags – nämlich die Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels – beschränkt sein. Darüber hinaus ist nicht klar, dass alle Mitgliedstaaten über ausreichende nationale Sachverständige verfügen, um dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne ihre nationale Arbeit zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 301
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Europol ***richtet*** für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten ***ein***. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze ***sofort*** zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Experten zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilzunehmen.	(6) Europol ***kann*** für die Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung einen Reservepool von Experten der Mitgliedstaaten ***einrichten***. Der Reservepool stellt eine Reserve von Experten dar, die in ihren Mitgliedstaaten tätig sind und Europol für solche Einsätze zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitgliedstaaten***, die an dem Reservepool teilnehmen,*** stellen sicher, dass ihre Experten zur Verfügung stehen, um auf Ersuchen von Europol als abgeordnete nationale Sachverständige an Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung teilzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 302
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt, trifft nach den in Absatz 4 genannten vereinbarten Modalitäten folgende Maßnahmen:	***entfällt***
a) Er stellt Europol unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung, möglichst indem er sie den Europol-Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen, die nach Maßgabe des nationalen Rechts in seinem Hoheitsgebiet eingesetzt werden, in nationalen Datenbanken direkt zugänglich macht.	
b) Er nutzt die analytische, operative, technische und forensische	

Unterstützung, die das Europol-Personal in seinem Hoheitsgebiet leistet.

c) Er ermöglicht die Anwesenheit der in seinem Hoheitsgebiet eingesetzten Europol-Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen bei der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen.

Or. en

Begründung

Dies sollte in den in Absatz 4 festzulegenden Modalitäten vereinbart werden.

Änderungsantrag 303
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5 b – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt, trifft ***nach*** den in Absatz ***4*** genannten ***vereinbarten Modalitäten*** folgende Maßnahmen:	(7) Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung erfolgt, trifft ***im Einklang mit*** den in Absatz ***9*** genannten ***Durchführungsbestimmungen*** folgende Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 304
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Er stellt Europol unverzüglich alle relevanten Informationen zur Verfügung,	a) Er stellt Europol unverzüglich alle relevanten ***notwendigen,***

möglichst indem er sie den Europol-Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen, die nach Maßgabe ***des nationalen Rechts*** in seinem Hoheitsgebiet eingesetzt werden, in nationalen Datenbanken ***direkt*** zugänglich macht.

verhältnismäßigen und hochwertigen Informationen zur Verfügung, möglichst**,** indem er sie den Europol-Bediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen, die nach Maßgabe ***von Absatz 1*** in seinem Hoheitsgebiet eingesetzt werden, in nationalen Datenbanken zugänglich macht.

Or. en

Änderungsantrag 305
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Exekutivdirektor kann den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats über dessen nationale Stelle einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vorschlagen, wenn dies seiner Ansicht nach einen Mehrwert für die Verhütung oder Bekämpfung einer unter die Ziele von Europol fallenden Straftat bedeuten würde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 306
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Exekutivdirektor kann den zuständigen Behörden eines	***entfällt***

Mitgliedstaats über dessen nationale Stelle einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vorschlagen, wenn dies seiner Ansicht nach einen Mehrwert für die Verhütung oder Bekämpfung einer unter die Ziele von Europol fallenden Straftat bedeuten würde.

Or. en

Begründung

Artikel 6 der geltenden Europol-Verordnung ist ausreichend.

Änderungsantrag 307
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Exekutivdirektor kann den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats über dessen nationale Stelle einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vorschlagen, wenn dies seiner Ansicht nach einen Mehrwert für die Verhütung oder Bekämpfung einer unter die Ziele von Europol fallenden Straftat bedeuten würde.	(8) Der Exekutivdirektor kann ***im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen, die gemäß Absatz 10 vom Verwaltungsrat angenommen werden,*** den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats über dessen nationale Stelle einen Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vorschlagen, wenn dies seiner Ansicht nach einen Mehrwert für die Verhütung oder Bekämpfung einer unter die Ziele von Europol fallenden Straftat bedeuten würde.

Or. en

Begründung

Da in Absatz 10 die Vorschriften für die Vorbereitung eines Einsatzes festgelegt sind, sollte der Exekutivdirektor diesen Vorschriften folgen, wenn er einem Mitgliedstaat einen Europol-Einsatz in dem Mitgliedstaat vorschlägt.

Änderungsantrag 308
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Verwaltungsrat erlässt Durchführungsbestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, unter anderem bezüglich der Anzahl und der Profile der in den Reservepool aufzunehmenden Experten und aller nachfolgenden Änderungen daran.	(9) Der Verwaltungsrat erlässt ***unter Einbeziehung des DSB, des Grundrechtsbeauftragten und des EDSB*** Durchführungsbestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, unter anderem bezüglich der Anzahl und der Profile der in den Reservepool aufzunehmenden Experten und aller nachfolgenden Änderungen daran. ***Der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss wird über die Durchführungsbestimmungen für den Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung und alle späteren Änderungen daran unterrichtet.***

Or. en

Änderungsantrag 309
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Verwaltungsrat ***erlässt*** Durchführungsbestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, ***unter anderem bezüglich der Anzahl und der*** Profile der in den Reservepool aufzunehmenden Experten	(9) ***Auf Vorschlag des Exekutivdirektors erlässt*** der Verwaltungsrat Durchführungsbestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, ***einschließlich in Bezug auf***

und ***aller nachfolgenden*** Änderungen ***daran***.	***die Zahl und die*** Profile der in den Reservepool aufzunehmenden Experten und ***etwaiger nachfolgender*** Änderungen***, sowie in Bezug auf die Zuweisung der Zuständigkeiten der entsandten Beamten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats***.

Or. en

Änderungsantrag 310
Matthieu Valet, Fabrice Leggeri, António Tânger Corrêa, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Verwaltungsrat erlässt Durchführungsbestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, unter anderem bezüglich der Anzahl und der Profile der in den Reservepool aufzunehmenden Experten und aller nachfolgenden Änderungen daran.	***9.*** Der Verwaltungsrat erlässt ***auf Vorschlag des Exekutivdirektors*** Durchführungsbestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung von Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, unter anderem bezüglich der Anzahl und der Profile der in den Reservepool aufzunehmenden Experten und aller nachfolgenden Änderungen daran.

Or. fr

Änderungsantrag 311
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Dieser Artikel gilt entsprechend, wenn der Europol-Einsatz zur operativen	***entfällt***

Unterstützung in einem Drittstaat gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c stattfindet.

**** Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).***

Or. en

Begründung

In Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, b und c ist keine Entsendung von Europol-Bediensteten in Drittstaaten vorgesehen. Wenn die Entsendung in Drittstaaten kodifiziert werden soll, sollte dies durch die inhaltliche Überprüfung des Mandats der Agentur und nicht durch die Hinzufügung von Bestimmungen über die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel erfolgen.

Änderungsantrag 312
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Artikel gilt entsprechend, wenn der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in einem Drittstaat gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c stattfindet.	***entfällt***

Or. en

Begründung

In der Folge erforderliche Streichung in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Drittstaaten.

Änderungsantrag 313
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5b – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Artikel gilt entsprechend, wenn der Europol-Einsatz zur operativen Unterstützung in ***einem Drittstaat gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c stattfindet***.	***Im Einklang mit den Verträgen dürfen keine Europol-Einsätze*** zur operativen Unterstützung in ***Drittstaaten stattfinden***.

Or. en

Änderungsantrag 314
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5ba (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 5ba – Garantien in Bezug auf die Verarbeitung biometrischer Daten
	(1)Europol stellt sicher, dass jede Verarbeitung biometrischer Daten zu Strafverfolgungszwecken den in der Charta verankerten Grundrechten und Grundfreiheiten in vollem Umfang Rechnung trägt und mit dem EU-Datenschutzrahmen, insbesondere den in Kapitel IX der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten allgemeinen Grundsätzen und Pflichten, einschließlich der Grundsätze der strikten Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Zweckbindung, Richtigkeit, Datenminimierung und Datenqualität, im Einklang steht.
	(2)Für die Zwecke des Absatzes 1 und um für geeignete Garantien in Bezug auf die

Verarbeitung biometrischer Daten zu sorgen, sollten klare und verbindliche Vorschriften eingeführt werden, die geeignete Garantien vorsehen.

(3)Bis Januar 2026 entwickeln und unterhalten der DSB und der Grundrechtsbeauftragte unter Beteiligung des EDSB und des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses einen Ethikrahmen und einen Mechanismus zur Festlegung der Verfahren für die Durchführung systematischer Prüfungen der strikten Notwendigkeit sowie von Datenqualitätskontrollen und Ex-ante-Folgenabschätzungen in Bezug auf die Grundrechte bei der Verarbeitung biometrischer Daten.Ein solcher Mechanismus umfasst Mindeststandards und Schwellenwerte für Datenqualität und Qualitätskontrollen, Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2018/1725 und orientiert sich an den ethischen Grundsätzen der Transparenz, Erklärbarkeit, Fairness, Rechenschaftspflicht und Verantwortung.Dies gilt nicht nur für die Erhebung und weitere interne Verarbeitung biometrischer Daten durch Europol, sondern auch für die Weitergabe biometrischer Daten an die Mitgliedstaaten sowie für die Zusammenarbeit mit externen Auftragnehmern.

(4)Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige — unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus — Handlungen anzeigen können, die eine Straftat darstellen könnten, damit die humanitäre Hilfe und der Zugang zur Justiz sichergestellt sind.Unter gebührender Berücksichtigung des Umstands, dass das Anzeigen einer Handlung, die eine Straftat darstellen könnte, und die Teilnahme an einem Strafverfahren im

Sinne dieser Verordnung weder Rechte in Bezug auf den Aufenthaltsstatus des Opfers begründen noch aufschiebende Wirkung im Hinblick auf die Bestimmung seines Aufenthaltsstatus haben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass es den zuständigen Behörden, die mit einem Drittstaatsangehörigen in Kontakt kommen, der Handlungen anzeigt, die eine Straftat darstellen könnten, untersagt ist, personenbezogene Daten über seinen Aufenthaltsstatus zu verwenden und den zuständigen Migrationsbehörden zu übermitteln.

(5)Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, den Ethikrahmen und den Mechanismus, die in Absatz 3 genannt sind, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zu billigen, um ihnen eine verbindliche Rechtswirkung zu verleihen.

(6)Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Verarbeitung biometrischer Daten die in der Charta verankerten Grundrechte und -freiheiten nicht einschränken, in keiner Weise diskriminierend sind oder zur Massenüberwachung beitragen, können der DSB und der Grundrechtsbeauftragte unter Beteiligung des EDSB und des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses zusätzliche Garantien in Bezug auf die Verarbeitung biometrischer Daten einführen, um für eine demokratischere Kontrolle mit geeigneter Kontrolle und Gegenkontrolle zu sorgen.Die Garantien sind an die damit verbundenen Risiken und an die zu schützenden Rechte und Freiheiten anzupassen.Erforderlichenfalls können der DSB und der Grundrechtsbeauftragte unter Einbeziehung des EDSB und des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses unabhängige Prüfungen oder unabhängige Grundrechte- und Datenschutz-Folgenabschätzungen durchführen.Die Benennung der unabhängigen Sachverständigen erfolgt nach einem

offenen und transparenten Verfahren.Für die Zwecke dieses Absatzes kann ein Aufsichtsausschuss eingesetzt werden.

(7)Die Zusammenarbeit zwischen Europol und Frontex beschränkt sich auf den Informationsaustausch im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtsrahmen und umfasst keine biometrischen Daten.Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Europol und Frontex erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725.Die Zusammenarbeit zwischen Europol und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache geht unter keinen Umständen über die Verordnung (EU) 2019/1896 hinaus.Jede Arbeitsvereinbarung zwischen Europol und Frontex steht mit dem jeweiligen Rechtsrahmen der Agenturen und dem EU-Datenschutzrahmen im Einklang.

(8) Der DSB und der Grundrechtsbeauftragte überwachen unter Beteiligung des EDSB die Einhaltung der Grundsätze gemäß diesem Artikel und erstatten dem Europäischen Parlament, dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss, dem Rat und der Kommission regelmäßig Bericht über die festgestellten Probleme.

Or. en

Änderungsantrag 315
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Abschnitt 2a (neu) – Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Der folgende Abschnitt wird eingefügt:
	„Abschnitt 2a
	Europäisches Zentrum für die

Bekämpfung der Schleuserkriminalität

Artikel 16a

Aufgaben und Zusammensetzung des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität

(1)Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird innerhalb von Europol als spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet.Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, indem es operative und strategische Aufgaben wahrnimmt.Zu diesen Aufgaben gehören die Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und operativen Maßnahmen sowie die Unterstützung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs, von Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten sowie gemeinsamer Ermittlungsgruppen und operativer Taskforces.Dies umfasst auch die Sammlung von Erkenntnissen über Schleuserkriminalität und den Menschenhandel in der Union und in Drittländern sowie die Ermittlung von Fällen von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, die eine Zusammenarbeit mit Drittländern, unter anderem durch den Austausch personenbezogener Daten, erfordern könnten.Es unterstützt die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels oder anderen schutzbedürftigen Personen wie unbegleiteten Minderjährigen.Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität erstellt ferner strategische Analysen und Einschätzungen der Bedrohungslage in Bezug auf die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel sowie einen Jahresbericht, in dem die wichtigsten operativen Prioritäten und mögliche damit verbundene Maßnahmen auf Unionsebene aufgeführt werden.

(2)Europol stellt dem Europäischen Zentrum zur Bekämpfung der

Schleuserkriminalität ausreichende Ressourcen für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(3)Das Europäische Zentrum zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität setzt sich aus Europol-Bediensteten und Vertretern der folgenden Einrichtungen zusammen:

a) einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, der von einem nationalen spezialisierten Dienst benannt wird, der in den zuständigen Behörden für die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels gemäß Artikel 8a zuständig ist;

b) einem ständigen Vertreter von Eurojust,

c) einem ständigen Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

Europol kann weitere Teilnehmer einladen, sich an den Tätigkeiten des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität zu beteiligen.

(4) Auf Vorschlag des Exekutivdirektors erlässt der Verwaltungsrat nach Konsultation der in Absatz 3 Buchstaben a, b und c aufgeführten Einrichtungen Durchführungsbestimmungen für das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität, einschließlich der Art der durchzuführenden operativen und strategischen Aufgaben und der Beteiligung der in Absatz 3 aufgeführten Vertreter und eingeladenen Teilnehmer. Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union, einschließlich der in Absatz 3 genannten Einrichtungen oder Agenturen, die sich an den Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität beteiligen, tun dies im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtsrahmen.“

Or. en

Änderungsantrag 316
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Abschnitt 2a (neu) – Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Abschnitt 2a
	Europäisches Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität
	Artikel 16a
	(1)Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität wird innerhalb von Europol als spezialisiertes Zentrum der Union eingerichtet.Es unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels.
	(2)Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität setzt sich aus Europol-Bediensteten zusammen und beteiligt Vertreter der folgenden Einrichtungen an der Wahrnehmung der strategischen Aufgaben:
	a) einen Vertreter jedes Mitgliedstaats aus einem nationalen spezialisierten Dienst gemäß Artikel 7;
	b) einen Vertreter von Eurojust;
	c) einen Vertreter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache;
	d) nach dem Ermessen von Europol und – nach Konsultation der Mitgliedstaaten – einen oder mehrere Vertreter, die an der operativen Umsetzung der strategischen und operativen Prioritäten der Union zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels beteiligt sind, insbesondere im Rahmen der

Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT).

(3)Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität setzt sich aus Europol-Bediensteten zusammen und beteiligt Vertreter der folgenden Einrichtungen an der Wahrnehmung der operativen Aufgaben:

a) für jeden Mitgliedstaat einen Verbindungsbeamten gemäß Artikel 8 dieser Verordnung, der speziell für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität benannt wurde, sofern in dem Mitgliedstaat ein Vertreter zur Verfügung steht;

b) einen Verbindungsbeamten von Eurojust als ständigen Vertreter bei Europol;

c) einen Verbindungsbeamten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache als ständigen Vertreter bei Europol.

Europol kann andere Einrichtungen, einschließlich anderer einschlägiger Einrichtungen oder Agenturen der Union, einladen, sich an der Durchführung der in Artikel 6 genannten Tätigkeiten zu beteiligen.

(4)Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses Artikels entsendet Eurojust einen entsprechend der genannten Verordnung tätigen Verbindungsbeamten zum Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität

(5)Für die Zwecke des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels sowie des Artikels 68 Absatz 1 Buchstabe b, des Artikels 87 Absatz 1 Buchstabe d und des Artikels 90 der Verordnung (EU) 2019/1896 entsendet die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 68 Absätze 2 und 5 der genannten Verordnung einen entsprechend der genannten Verordnung tätigen Verbindungsbeamten zum Europäischen Zentrum für die Bekämpfung der

Schleuserkriminalität.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 erhält das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität die erforderliche Unterstützung durch alle anderen einschlägigen Teile der internen Strukturen von Europol.

Or. en

Änderungsantrag 317
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Abschnitt 2a (neu) – Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Artikel 16b
	(1)Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität hat folgende strategische Aufgaben:
	a) Erstellung von strategischen Analysen und Bedrohungsanalysen, um den Rat und die Kommission bei der Festlegung der vorrangigen strategischen und operativen Ziele der Union im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung zu unterstützen;
	b) Schaffung eines Rahmens für die Unterstützung bei der operativen Umsetzung der strategischen und operativen Ziele der Union im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung, insbesondere im Rahmen von EMPACT;
	c) Unterstützung der Koordinierung, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Bereich der Schleuserkriminalität und des

Menschenhandels zwischen Agenturen der Union, insbesondere mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, Eurojust und gegebenenfalls anderen einschlägigen Einrichtungen oder Agenturen der Union im Einklang mit ihrem jeweiligen Rechtsrahmen und Mandat, unter anderem durch Arbeitsvereinbarungen zwischen ihnen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j dieser Verordnung;

d) regelmäßige Bereitstellung von Informationen an die Mitgliedstaaten und die Kommission, einschließlich aggregierter statistischer Daten und Lageaktualisierungen, die sich aus den von den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen ergeben;

e) Erstellung von strategischen Analysen und Bedrohungsanalysen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung zur Unterstützung der Einrichtung operativer Taskforces nach Artikel 5a dieser Verordnung und der Durchführung von Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung nach Artikel 5b dieser Verordnung;

f) Bereitstellung von strategischen Analysen und Bedrohungsanalysen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung für die Mitgliedstaaten und die Kommission sowie gegebenenfalls für die einschlägigen Agenturen oder Einrichtungen der Union in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels, wobei sicherzustellen ist, dass schutzbedürftige Personen nicht versehentlich von diesen Bemühungen betroffen oder in sie verwickelt werden;

g) Bereitstellung strategischer Analysen und Bedrohungsanalysen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung für die Mitgliedstaaten und die Kommission sowie gegebenenfalls für die einschlägigen Agenturen oder Einrichtungen der Union zu den Routen

und Vorgehensweisen bei der Schleuserkriminalität und dem Menschenhandel, einschließlich Hinweisen darauf, dass schutzbedürftige Personen Opfer dieser Praktiken werden — wobei sicherzustellen ist, dass schutzbedürftige Personen nicht versehentlich von diesen Bemühungen betroffen oder in diese hineingezogen werden —, und dass private Parteien möglicherweise für die Schleusung von Migranten und den Menschenhandel genutzt werden;

h) Erstellung eines jährlichen Berichts über die Schleuserkriminalität und den Menschenhandel, in dem die wichtigsten operativen Prioritäten und die möglichen diesbezüglichen Maßnahmen auf Unionsebene aufgeführt sind, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

In dem gestrichenen Text in Buchstabe d wurde vorgeschlagen, die irreguläre Migration durch Europol zu überwachen. Dies ist eher eine Aufgabe von Frontex. Irreguläre Migration ist keine Straftat, sondern häufig eine Reaktion auf Situationen in Drittländern. Europol sollte sich darauf konzentrieren, kriminelle Schleusernetze daran zu hindern, aus dem Elend anderer zu Profit zu schlagen, und diese aufzudecken und zu untersuchen. Buchstabe f wurde gestrichen, da die Formulierung darin zu vage war, die Buchstaben g und h wurden zusammengelegt.

Änderungsantrag 318
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Abschnitt 2a (neu) – Artikel 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3c. Artikel 16c
	(1)Das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität

hat folgende operative Aufgaben:

a) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungs- und operativen Maßnahmen um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels zu unterstützen und zu stärken, auch im Zusammenhang mit Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und m dieser Verordnung;

b) Unterstützung von grenzüberschreitenden Informationsaustauschtätigkeiten, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten sowie der gemeinsamen Ermittlungsgruppen und operativen Taskforces im Bereich Schleuserkriminalität und Menschenhandel, unter anderem durch die Bereitstellung analytischer, operativer, technischer, forensischer und finanzieller Unterstützung, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h dieser Verordnung;

c) Bereitstellung administrativer, logistischer, finanzieller und operativer Unterstützung für operative Tätigkeiten unter Führung der Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen von EMPACT, gemäß Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung;

d) Unterstützung des Europol-Exekutivdirektors bei der Bewertung von Ersuchen der Mitgliedstaaten um Europol-Einsätze zur operativen Unterstützung im Zusammenhang mit Schleuserkriminalität und Menschenhandel gemäß Artikel 5b Absatz 3 dieser Verordnung, auch bei der Priorisierung solcher Ersuchen auf der Grundlage operativer Erfordernisse;

e) Feststellung von Fällen von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, die möglicherweise die Anwendung des Artikels 6 dieser

Verordnung über Ersuchen von Europol um Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen erfordern, und Unterrichtung des Europol-Exekutivdirektors über diese Fälle;

f) Feststellung von Fällen von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, die die Beteiligung von Justizbehörden erfordern könnten, und Unterrichtung von Eurojust über solche Fälle;

h) Ermittlung von Fällen von Schleuserkriminalität und Menschenhandel, die eine Zusammenarbeit mit Drittländern erfordern könnten, auch durch den Austausch personenbezogener Daten, sofern der Austausch personenbezogener Daten erforderlich und verhältnismäßig ist und im Einklang mit Artikel 25 dieser Verordnung erfolgt.

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen der Buchstaben e und f des Kommissionsvorschlags scheinen den Vorschlag zu enthalten, dass das Europäische Zentrum für die Bekämpfung der Schleuserkriminalität versuchen sollte, die Arbeit für Europol zu ermitteln. Dies ist nicht der Zweck der Agentur. Der Zweck der Agentur besteht gemäß Artikel 1 der Verordnung darin, die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der Union zu unterstützen.

Änderungsantrag 319
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-d) Artikel 5d – Delegierte Rechtsakte
	(1)Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 EUV zu den in diesem Artikel

festgelegten Bedingungen übertragen.

(2)Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5c kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis.Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam.Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(3)Vor der Annahme eines delegierten Rechtsakts muss die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden.Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen.

(4)Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5c erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf

Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 320
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-da) Artikel 5d — Vertretung von betroffenen Personen
	Die betroffene Person hat im Einklang mit dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats das Recht, nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründete Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichen Interesse liegen und die auf dem Gebiet des Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig sind, zu beauftragen, in ihrem Namen Beschwerde einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 321
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 5e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

-db) Artikel 5e — Ernennung des Exekutivdirektors und seiner Stellvertreter

(1)Das Europäische Parlament und der Rat ernennen den Exekutivdirektor und die Stellvertreter des Exekutivdirektors im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von fünf Jahren, auf der Grundlage einer von der Kommission im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen aufgestellten Liste.Der Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen gibt allen Interessenten in der gesamten Union die Möglichkeit, sich zu bewerben.Die von der Kommission aufgestellte Liste der Bewerber ist öffentlich und umfasst mindestens drei Bewerber.Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments kann auf der Grundlage der von der Kommission aufgestellten Liste beschließen, eine Anhörung abzuhalten, um eine Präferenz zu äußern.

(2)Die in Absatz 1 genannte Liste der Bewerber setzt sich aus Personen zusammen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die anerkanntermaßen über das Fachwissen, die Erfahrung und die Fähigkeiten verfügen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dieser Verordnung erforderlich sind.

(3)Die Amtszeit des Exekutivdirektors und seiner Stellvertreter kann einmalig verlängert werden.

(4)Auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission kann der Verwaltungsrat den Exekutivdirektor oder die Stellvertreter des Exekutivdirektors des Amtes entheben oder ihnen ihre Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährten Vergünstigungen aberkennen, wenn sie die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen

haben.

(5) Im Falle einer normalen Neubesetzung oder eines freiwilligen Rücktritts bleiben der Exekutivdirektor oder die stellvertretenden Exekutivdirektoren dennoch so lange im Amt, bis er ersetzt worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 322
Saskia Bricmont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erleichterung **–** ***unter anderem durch SIENA*** **–** des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Europol, anderen Unionseinrichtungen, Drittstaaten, internationalen Organisationen und privaten Parteien;**.**	d) Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Europol, anderen Unionseinrichtungen, Drittstaaten, internationalen Organisationen und privaten Parteien;

Or. en

Änderungsantrag 323
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 63 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 63a
	Zeugenaussagen von Europol-Bediensteten

Der Exekutivdirektor entscheidet über die Ermächtigung von Europol-Bediensteten, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats als Zeuge auszusagen. Die Ermächtigung zur Zeugenaussage wird nicht über Gebühr verweigert, und je nach den Umständen kann der Exekutivdirektor die Bedingungen für die Aussage gemäß dem nationalen Recht festlegen. In diesem Zusammenhang ist jedes besondere Schutzbedürfnis des Zeugen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die dringende Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Wohlergehens des Zeugen oder eines Schadens für die Europäische Union oder einen Mitgliedstaat besteht. In diesen Fällen ist eine von den Anwesenheitsberechtigten getrennte Vernehmung, oder eine audiovisuelle Anhörung, gegebenenfalls ohne Offenlegung der Identität des Zeugen, in Betracht zu ziehen und erforderlichenfalls anzuordnen. Diese Bestimmungen gelten auch für ehemalige Europol-Bedienstete.“

Or. en

Änderungsantrag 324
Thijs Reuten, Cecilia Strada, Murielle Laurent, Alessandro Zan, Emma Rafowicz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Artikel 18 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	fa) Biometrische Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies mit Blick auf das verfolgte Ziel unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist und im Einklang mit Artikel 30 der vorliegenden Verordnung und der

Richtlinie (EU) 2016/680 steht.

Or. en

Änderungsantrag 325
Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2016/794
Artikel 41c – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 41c Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
	b) Er überwacht die Achtung der Grundrechte durch Europol, auch im Zusammenhang mit operativen Taskforces und Europol-Einsätzen zur operativen Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 326
Ilaria Salis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2016/794
Anhang I – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
THIS PARAGRAPH IS MISSING. THANK YOU FOR USING ANOTHER LANGUAGE. THIS PARAGRAPH IS MISSING. THANK YOU FOR USING ANOTHER LANGUAGE.	***- ausbeuterische Formen der Schleuserkriminalität,***

Or. en